## Vorbemerkungen zur Internetversion des Gutachtens

Es handelt sich hier um die Internetversion des Gutachtens. Diese Version unterscheidet sich von dem Originalgutachten nur dadurch, dass sie keine Anlagen enthält.

Auf Grund des Umstandes, dass auch ein Schreibschutz elektronischer Dokumente keine abschließende Sicherheit darstellt, wird für die authentische Wiedergabe des vorliegenden Gutachtens in elektronischer Form sowie als Ausdruck, keine Haftung übernommen.

Das vollständige Gutachten können Sie nach telefonischer Rücksprache auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marl, Adolf-Grimme-Straße 3, 45768 Marl, Telefon: (0 23 65) 513 - 0, einsehen.

# DIPL.-ING. (FH) VOLKER RÜPING

SACHVERSTÄNDIGER FÜR DIE BEWERTUNG VON BEBAUTEN UND UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN



Dipl.-Ing. (FH) Volker Rüping - Hülsstraße 111 - 45772 Marl

Amtsgericht Marl Geschäftsstelle des Amtsgerichts Abteilung 032 Postfach 11 60 45741 Marl

Geschäftsnummer: 032 K 025/24 Gutachtennummer: 2024-11-076 Dipl.-Ing. (FH) Volker Rüping Hülsstraße 111 45772 Marl Telefon: 02365 2045425 Fax: 02365 2045424 E-Mail: info@rueping.eu Web: www.rueping.eu

Marl, den 23. Juni 2025

# **GUTACHTEN**

über den Verkehrswert (i.S.d. § 194 Baugesetzbuch) des mit einem Zweifamilienhaus mit Garage bebauten Grundstücks Gemarkung Haltern, Flur 87, Flurstück 388, Gebäude- und Freifläche, Holtweg 26 in 45721 Haltern am See.





Der Verkehrswert des Bewertungsobjektes wurde zum Stichtag 23.05.2025 ermittelt mit rd.

# 347.000,00 €

(in Worten: dreihundertsiebenundvierzigtausend Euro).

Die Innenbesichtigung wurde seitens der Eigentümer nicht ermöglicht. Die Bewertung erfolgte daher nach dem äußeren Anschein. In der Wertermittlung wurde die fehlende Innenbesichtigung durch einen Risikoabschlag berücksichtigt.

## Ausfertigung Nr. 1

Dieses Gutachten besteht aus 47 Seiten zzgl. 9 Anlagen mit insgesamt 23 Seiten. Das Gutachten wurde in fünf Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

## Inhaltsverzeichnis

| 1.1 Algemeine Angaben. 1.2 Angaben zum Bewertungsobjekt. 2.4 Angaben zum Bewertungsobjekt. 3.5 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsentwicklung. 4.6 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsentwicklung. 4.7 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsentwicklung. 4.8 Carund- und Bodenbeschreibung. 5.0 Carund- und Bodenbeschreibung. 6.0 Carund- und Bodenbeschreibung. 6.1 Carund- und Bodenbeschreibung. 6.2 Carund- und Bodenbeschreibung. 6.3 Carund- und Bodenbeschreibung. 6.4 Carund- und Bodenbeschreibung. 6.5 Carund- und Bodenbeschreibung. 6.6 Carund- und Bodenbeschreibung. 6.7 Carund- und Bodenbeschreibung. 6.8 Carund- und Bodenbeschreibung. 6.9 Carund- und Bodenbeschreibung. 7.0 Carund- und Bodenbeschreibung. 7.1 Carund- und Bodenbeschreibung. 7.2 Carund- und Bodenbeschreibung. 7.3 Carund- und Bodenbeschreibung. 7.4 Carund- und Bodenbeschreibung. 7.5 Carund- und Bodenbeschreibung. 7.6 Carund- und Bodenbeschreibung. 7.7 Carund- und Bodenbeschreibung. 7.8 Carund- und Bodenbeschreibung. 7.9 Carund- und Bodenbeschreibung. 7.0 Carund- und Bodenbeschreibung. 7.0 Carund- und Bodenbeschreibung. 7.1 Carund- und Bodenbeschreibung. 7.2 Carund- und Bodenbeschreibung. 7.3 Carund- und Ausstattung. 7.4 Carund- und Bodenbeschreibung. 7.5 Carund- und Bodenbeschreibung. 7.6 Carund- und Bodenbeschreibung. 7.7 Carund- und Bodenbeschreibung. 7.8 Carund- und B | Nr.   | Abschnitt  | Seite |
|--|-------|--|-------|
| 1.3 Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer 4.4 2.1 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsentwicklung. 4.5 2.1 Lage 5.6 2.1.1 Großräumige Lage 6.6 2.1.2 Kleinräumige Lage 7.7 2.2 Gestalt und Form 8.8 2.3 Erschließung, Baugrund etc 8.8 2.4 Privatrechtliche Situation 9.7 2.5 Offentlich-rechtliche Situation 9.7 2.5 Offentlich-rechtliche Situation 9.7 2.6 Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation 11 2.5.1 Altlasten, Baulasten und Denkmalschutz 10 2.5 Offentlich-rechtliche Situation 11 2.5.2 Bauplanungsrecht 10 2.5.3 Bauordnungsrecht 10 2.5.4 Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation 11 2.5.1 Hinweise zu den durchgeführten Eirhebungen 11 3.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung 12 3.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung 12 3.2 Zweifamilienwohnhaus 12 3.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht 12 3.2.2 Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung 12 3.2.3 Ausführung und Ausstattung 13 3.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung 14 3.2.5 Besondere Bauteile/Einrichtungen 15 3.3 Garage 15 3.3.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht 15 3.3 Garage 15 3.3.2 Ausführung und Ausstattung 16 3.3.3 Garage 15 3.3.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht 15 3.3.2 Ausführung und Ausstattung 16 3.3.3 Beschreibung der Wohn- und Nutzeinheit 15 3.3.4 Außemeine technische Gebäudeausstattung 16 3.3.5 Beschreibung der Wohn- und Nutzeinheit 15 3.4 Außemeine technische Gebäudeausstattung 16 3.5 Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung 17 3.5.1 Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung 17 3.5.1 Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung 17 3.5.2 Wirtschaftliche Wertminderung der Außenbereiches 17 4 Ermittlung des Verkehrswerts 18 4 Außeneningen der bei der Brinnobillenwertermittlungsverfahren 19 4 Bewertung des Grundstücks 19 4 Ermittlung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung 22 4 Bewertungen der bei der Sachwertberechnung 24 4 Bewertungen der bei der Sachwertberechnung 24 4 Bewertungen der bei der Sachwertberechnung 24 4 Bewertungen zu den Wertamsä | 1     | Allgemeine Angaben   | 4     |
| Angaben zum Auftrag und zur Auftragsentwicklung.  Grund- und Bodenbeschreibung.  Lage.  Corolf-atumige Lage.  Cestalt und Form.  Sestalt und Form.  Cestalt und Form.  Sestalt und Form.  Cestalt und Form.  Cestalt und Form.  Sestalt und Form. | 1.1   |  |       |
| 2.1         Lage         6.6           2.1.1         Lage         6.6           2.1.2         Kleinräumige Lage         7.7           2.2         Gestalt und Form         8.8           2.3         Erschließung, Baugrund etc.         8.8           2.4         Privatrechtliche Situation         9.0           2.5         Öffentlich-rechtliche Situation         10           2.5.1         Altlasten, Baulasten und Denkmalschutz         10           2.5.2         Bauplanungsrecht         10           2.5.2         Bauplanungsrecht         10           2.5.2         Bauurdnungsrecht         10           2.5.2         Bauplanungsrecht         10           2.5.2         Bauchklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation         11           2.6         Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation         11           3.1         Vorbemerkungen zur Gebäudebungen         11           3.1         Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibungen         12           3.1         Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung         12           3.2         Zweifamilienwohnhaus.         12           3.2         Zweifamilienwohnhaus.         12           3.2         Zweifami   |       |  |       |
| 2.1 Lage         6           2.1.1 Großräumige Lage         6           2.1.2 Kleinräumige Lage         7           2.2 Gestalt und Form         8           2.3 Erschließung, Baugrund etc         8           2.4 Privatrechtliche Situation         9           2.5 Offentlich-rechtliche Situation         10           2.5.1 Altasten, Baulasten und Denkmalschutz         10           2.5.2 Baupfanungsrecht         10           2.6.3 Bauordnungsrecht         10           2.6.4 Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation         11           2.7 Hinweise zu den durchgeführten Errbehungen         11           3 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen         12           3.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung         12           3.2 Zweifamilienwohnhaus         12           3.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht         12           3.2.2 Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung         12           3.2.3 Ausführung und Ausstattung         14           3.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung         14           3.2.5 Besondere Bauteile/Einrichtungen         15           3.3.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht         15           3.3.2 Ausführung und Ausstattung         16           3.3.3 A  | 1.3   | Angaben zum Auftrag und zur Auftragsentwicklung                      | 4     |
| 2.1 Lage         6           2.1.1 Großräumige Lage         6           2.1.2 Kleinräumige Lage         7           2.2 Gestalt und Form         8           2.3 Erschließung, Baugrund etc         8           2.4 Privatrechtliche Situation         9           2.5 Offentlich-rechtliche Situation         10           2.5.1 Altasten, Baulasten und Denkmalschutz         10           2.5.2 Baupfanungsrecht         10           2.6.3 Bauordnungsrecht         10           2.6.4 Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation         11           2.7 Hinweise zu den durchgeführten Errbehungen         11           3 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen         12           3.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung         12           3.2 Zweifamilienwohnhaus         12           3.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht         12           3.2.2 Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung         12           3.2.3 Ausführung und Ausstattung         14           3.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung         14           3.2.5 Besondere Bauteile/Einrichtungen         15           3.3.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht         15           3.3.2 Ausführung und Ausstattung         16           3.3.3 A  | 2     | Grund- und Bodenbeschreibung   | 6     |
| 2.12     Kleinräumige Lage     .7       2.2     Gestalt und Form     .8       2.3     Erschließung, Baugrund etc.     .8       2.4     Privatrechtliche Situation     .10       2.5     Öffentlich-rechtliche Situation     .10       2.5.1     Altasten, Baulasten und Denkmalschutz     .10       2.5.2     Bauplanungsrecht     .10       2.5.3     Bauordnungsrecht     .10       2.6     Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation     .11       2.7     Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen     .11       3     Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen     .12       3.1     Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung     .12       3.2     Zweifamilienwohnhaus     .12       3.2.1     Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht     .12       3.2.2     Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung     .12       3.2.3     Ausführung und Ausstattung     .13       3.2.4     Allgemeine technische Gebäudeausstattung     .14       3.2.5     Beschreibung der Wohn- und Nutzeinheit     .15       3.3     Garage     .15       3.3.1     Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht     .15       3.3     Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht     .15       3.3     Garage     <  | 2.1   |  |       |
| 2.3 Erschließung, Baugrund etc. 8.8 2.4 Privatrechtliche Situation 9.9 2.5 Offentlich-rechtliche Situation 9.9 2.5.1 Atlasten, Baulasten und Denkmalschutz 10.2 2.5.2 Bauplanungsrecht 10.2 2.5.3 Bauordnungsrecht 10.2 2.6 Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation 11.2 2.7 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen 11.3 3 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen 11.3 3.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung 12.2 3.2 Zweifamilienwohnhaus 12.2 3.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht 12.2 3.2 Zweifamilienwohnhaus 12.2 3.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht 12.2 3.2.2 Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung 12.2 3.2.3 Ausführung und Ausstattung 13.2 3.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung 13.2 3.2.5 Besondere Bauteile/Einrichtungen 15.2 3.2.6 Beschreibung der Wohn- und Nutzeinheit 15.3 3.3 Garage 15.3 3.3.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht 15.3 3.3 Garage 15.3 3.3.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht 15.3 3.3 Allgemeine technische Gebäudeausstattung 16.3 3.4 Ausführung und Ausstattung 16.3 3.5 Beschreibung der Nutzeinheit 16.3 3.6 Beschreibung der Nutzeinheit 16.3 3.7 Beschreibung der Nutzeinheit 16.3 3.8 Beschreibung der Nutzeinheit 16.3 3.9 Beschreibung der Nutzeinheit 16.3 3.1 Beumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung 17.3 3.5.1 Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung 17.3 3.5.2 Wirtschaftliche Wertminderung 17.3 3.5.3 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlungsverfahren 18.4 4 Ermittlung des Verkehrswerts 18.4 5 Bewertung des Grundstücks 20.2 5 Bewertung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlungsverfahren 19.3 5 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlungsvererdnung 20.2 5 Ermittlung des Bodenwerts 20.3 5 Beschreibung des  | 2.1.1 | Großräumige Lage   | 6     |
| 2.4 Privatrechtliche Situation   | 2.1.2 |  |       |
| 2.4     Privatrechtliche Situation     9       2.5.1     Öffentlich-rechtliche Situation     10       2.5.2     Bauplanungsrecht     10       2.5.3     Bauordnungsrecht     10       2.6     Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation     11       2.7     Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen     11       3     Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen     12       3.1     Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung     12       3.2     Zweifamillienwohnhaus     12       3.2.1     Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht     12       3.2.2     Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung     12       3.2.3     Ausführung und Ausstattung     13       3.2.4     Allgemeine technische Gebäudeausstattung     14       3.2.5     Besondere Bauteile/Einrichtungen     15       3.2.6     Beschreibung der Wohn- und Nutzeinheit     15       3.3     Garage     15       3.3.1     Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht     15       3.3.2     Ausführung und Ausstattung     16       3.3.3     Allgemeine technische Gebäudeausstattung     16       3.3.4     Beschreibung der Nutzeinheit     16       3.3.5     Beschreibung der Nutzeinheit     16       3.4     Außen   |       |  |       |
| 2.5     Öffentlich-rechtliche Situation     10       2.5.1     Altlasten, Baulasten und Denkmalschutz     10       2.5.2     Bauplanungsrecht     10       2.6     Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation     11       2.7     Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen     11       3     Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen     12       3.1     Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung     12       3.2     Zweifamilleinwohnhaus     12       3.2     Zueifamilleinwohnhaus     12       3.2     Zueifamilleinwohnhaus     12       3.2     Zueifamilleinwohnhaus     12       3.2     Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung     12       3.2.1     Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht     12       3.2.3     Ausführung und Ausstattung     13       3.2.4     Allgemeine technische Gebäudeausstattung     14       3.2.5     Besondere Bauteile/Eiririchtungen     15       3.3     Garage     15       3.3.1     Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht     15       3.3.2     Ausführung und Ausstattung     16       3.3.3     Algemeine technische Gebäudeausstattung     16       3.3.4     Besondere Bauteile/Eiririchtungen     16       3.3.5     Beschreibung   |       | O'   |       |
| 2.5.1         Altlasten, Baulasten und Denkmalschutz         10           2.5.2         Bauplanungsrecht         10           2.6         Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation         11           2.7         Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen         11           3         Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen         12           3.1         Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung         12           3.2         Zweifamilienwohnhaus         12           3.2.1         Gebäudeatr, Baujahr und Außenansicht         12           3.2.2         Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung         12           3.2.3         Ausführung und Ausstattung         13           3.2.4         Allgemeine technische Gebäudeausstattung         14           3.2.5         Besondere Bauteile/Einrichtungen         15           3.2.6         Beschreibung der Wohn- und Nutzeinheit         15           3.3.1         Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht         15           3.3.2         Ausführung und Ausstattung         16           3.3.3         Aligemeine technische Gebäudeausstattung         16           3.3.4         Beschreibung der Nutzeinheit         15           3.3.5         Beschreibung der Nutzeinheit   |       |  |       |
| 2.5.2         Bauplanungsrecht         10           2.6         Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation         11           2.7         Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen         11           3.1         Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen         12           3.1         Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung         12           3.2         Zweifamilienwohnhaus         12           3.2.1         Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht         12           3.2.2         Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung         12           3.2.3         Ausführung und Ausstattung         13           3.2.4         Allgemeine technische Gebäudeausstattung         14           3.2.5         Besondere Bauteile/Einrichtungen         15           3.2.6         Beschreibung der Wohn- und Nutzeinheit         15           3.3.1         Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht         15           3.3.2         Ausführung und Ausstattung         16           3.3.3         Algemeine technische Gebäudeausstattung         16           3.3.4         Besondere Bauteile/Einrichtungen         16           3.3.4         Besondere Bauteile/Einrichtungen         16           3.3.5         Beschreibung der Nutzeinheit         <  | -     |  |       |
| 2.5.3 Bauordnungsrecht   |       |  |       |
| 2.6Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation112.7Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen113Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen123.1Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung123.2Zweifamilienwohnhaus123.2.1Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht123.2.2Durchgeführte Modernsisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung123.2.3Ausführung und Ausstattung133.2.4Allgemeine technische Gebäudeausstattung143.2.5Besondere Bauteile/Einrichtungen153.2.6Beschreibung der Wohn- und Nutzeinheit153.3Garage153.3.1Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht153.3.2Ausführung und Ausstattung163.3.3Allgemeine technische Gebäudeausstattung163.3.4Besondere Bauteile/Einrichtungen163.3.5Beschreibung der Nutzeinheit163.4Außenanlagen163.5Beschreibung der Nutzeinheit163.6Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung173.5.1Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau173.5.2Wirtschaftliche Wertminderung des Außenbereiches174Ermittlung des Verkehrswerts184.1Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren184.2.1Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren184.2.2Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren  |       |  |       |
| Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen  |       |  |       |
| 3 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen 12 3.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung 12 3.2 Zweifamilienwohnhaus 12 3.2 Jerifamilienwohnhaus 12 3.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht 12 3.2.2 Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung 12 3.2.3 Ausführung und Ausstattung 13 3.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung 14 3.2.5 Besondere Bauteile/Einrichtungen 15 3.2.6 Beschreibung der Wohn- und Nutzeinheit 15 3.3 Garage 15 3.3.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht 15 3.3.2 Ausführung und Ausstattung 16 3.3.4 Ausführung und Ausstattung 16 3.3.4 Besondere Bauteile/Einrichtungen 16 3.3.5 Beschreibung der Nutzeinheit 16 3.3.6 Beschreibung der Nutzeinheit 16 3.3.7 Beschreibung der Nutzeinheit 16 3.3.8 Beschreibung der Nutzeinheit 16 3.3.9 Beschreibung der Nutzeinheit 16 3.10 Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung 17 3.5.1 Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung 17 3.5.2 Wirtschaftliche Wertminderung des Außenbereiches 17 4 Ermittlung des Verkehrswerts 18 4.1 Grundstücksdaten 18 4.2 Verfahrenswahl mit Begründung 18 4.2.1 Grundstücksdaten 18 4.2.2 Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren 19 4.2.3 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung 20 4.3.1 Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale 22 4.3.2 Ermittlung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung 24 4.3.3 Bodenwertermittlung 22 4.3.4 Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale 22 4.3.5 Ermittlung des Bodenwerts 23 4.4.6 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe 24 4.4.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung 24 4.4.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe 24 4.4.3 Sachwertermittlung 35 5 Beschreibenden der Immobilienwertermittlungsverordnung 36 5 Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung 35 5 Beschreibenden der Immobilienwertermittlungsverordnung 36 5 Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung 35                                  |       |  |       |
| 3.1       Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung       12         3.2       Zweifamilienwohnhaus       12         3.2.1       Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht       12         3.2.2       Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung       12         3.2.3       Ausführung und Ausstattung       13         3.2.4       Allgemeine technische Gebäudeausstattung       14         3.2.5       Besondere Bauteile/Einrichtungen       15         3.2.6       Beschreibung der Wohn- und Nutzeinheit       15         3.3       Garage       15         3.3.1       Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht       15         3.3.2       Ausführung und Ausstattung       16         3.3.3       Allgemeine technische Gebäudeausstattung       16         3.3.4       Besondere Bauteile/Einrichtungen       16         3.3.5       Beschreibung der Nutzeinheit       16         3.4       Außenanlagen       16         3.5.1       Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung       17         3.5.1       Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau       17         4       Ermittlung des Verkehrswerts       18         4.1       Grundstücksdaten       18         4.2       <   |       | · ·  |       |
| 3.2 Zweifamilienwohnhaus 12 3.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht 12 3.2.2 Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung 12 3.2.3 Ausführung und Ausstattung 13 3.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung 14 3.2.5 Besondere Bauteile/Einrichtungen 15 3.2.6 Beschreibung der Wohn- und Nutzeinheit 15 3.3 Garage 15 3.3.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht 15 3.3.2 Ausführung und Ausstattung 16 3.3.4 Ausführung und Ausstattung 16 3.3.5 Beschreibung der Wohn- und Nutzeinheit 15 3.3 Aulgemeine technische Gebäudeausstattung 16 3.3.4 Besondere Bauteile/Einrichtungen 16 3.3.5 Beschreibung der Nutzeinheit 16 3.5 Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung 17 3.5.1 Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau 17 3.5.2 Wirtschaftliche Wertminderung des Außenbereiches 17 4 Ermittlung des Verkehrswerts 18 4.1 Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren 18 4.2.1 Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren 18 4.2.2 Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren 19 4.2.3 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung 20 4.2.4 Bewertung des Grundstücks 22 4.3.1 Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale 22 4.3.2 Ermittlung des Bodenwerts 23 4.4 Sachwertermittlung 24 4.4.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung 24 4.4.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe 24 4.4.3 Sachwertermittlung 24 4.4.4 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung 36 4.5.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung 36 4.5.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung 36 4.5.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung 36   |       | Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen                            | 12    |
| 3.2.1         Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht         12           3.2.2         Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung         12           3.2.3         Ausführung und Ausstattung         13           3.2.4         Allgemeine technische Gebäudeausstattung         14           3.2.5         Besondere Bauteile/Einrichtungen         15           3.2.6         Beschreibung der Wohn- und Nutzeinheit         15           3.3         Garage         15           3.3.1         Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht         15           3.3.2         Ausführung und Ausstattung         16           3.3.3         Algemeine technische Gebäudeausstattung         16           3.3.4         Besondere Bauteile/Einrichtungen         16           3.3.4         Besondere Bauteile/Einrichtungen         16           3.3.4         Beschreibung der Nutzeinheit         16           3.4         Außenanlagen         16           3.5         Beschreibung der Nutzeinheit         16           3.4         Außenanlagen         16           3.5         Besumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung         17           3.5.1         Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau         17           3.5.2   |       |  |       |
| 3.2.2Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung123.2.3Ausführung und Ausstattung133.2.4Allgemeine technische Gebäudeausstattung143.2.5Besondere Bauteile/Einrichtungen153.2.6Beschreibung der Wohn- und Nutzeinheit153.3Garage153.3.1Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht153.3.2Ausführung und Ausstattung163.3.3Allgemeine technische Gebäudeausstattung163.3.4Besondere Bauteile/Einrichtungen163.3.5Beschreibung der Nutzeinheit163.4Außenanlagen163.5Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung173.5.1Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau173.5.2Wirtschaftliche Wertminderung des Außenbereiches174Ermittlung des Verkehrswerts184.1Grundstücksdaten184.2.1Grundstücksdaten184.2.2Verfahrenswahl mit Begründung184.2.1Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren184.2.2Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren194.2.3Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung204.2.4Bewertung des Grundstücks204.3.1Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale224.3.2Ermittlung des Bodenwerts234.4.1Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung <td< td=""><td>-</td><td></td><td></td></td<>  | -     |  |       |
| 3.2.3 Ausführung und Ausstattung   | -     |  |       |
| 3.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung 3.2.5 Besondere Bauteile/Einrichtungen 3.2.6 Beschreibung der Wohn- und Nutzeinheit 3.3 Garage 3.3.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht 3.3.2 Ausführung und Ausstattung 3.3.3 Allgemeine technische Gebäudeausstattung 3.3.4 Besondere Bauteile/Einrichtungen 3.5 Beschreibung der Nutzeinheit 3.6 Außenanlagen 3.7 Beschreibung der Nutzeinheit 3.8 Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung 3.9 Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung 3.9 Wirtschaftliche Wertminderung des Außenbereiches 3.0 Beschreibung der Nutzeinheit 3.1 Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung 3.2 Wirtschaftliche Wertminderung des Außenbereiches 3.3 Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung 3.5 Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung 3.6 Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung 3.7 Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung 3.8 Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung 3.9 Wirtschaftliche Wertminderung des Außenbereiches 3.0 Wirtschaftliche Wertminderung des Außenbereiches 3.1 Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren 3.8 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung 3.9 Beschreibung des Grundstücks 3.0 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung 3.1 Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale 3.2 Ernittlung des Bodenwerts 3.3 Bodenwertermittlung 3.4 Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung 3.4 Sachwertberechnung 3.5 Beschreibung aus der Wertansätzen in der Sachwertberechnung 3.5 Beschreibung aus der Wertansätzen in der Sachwertberechnung 3.5 Beschreibung aus der Beschreiberechnung 3.5 Beschreibung aus der Beschreiberechnung 3.5 Beschreiberechnung 3.6 Beschreiberechnung 3.7 Beschreiberechnung 3.8 Beschreiberechnu | -     |  |       |
| 3.2.5 Besondere Bauteile/Einrichtungen   |       |  |       |
| 3.2.6 Beschreibung der Wohn- und Nutzeinheit   | -     |  |       |
| 3.3.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht   |       |  |       |
| 3.3.1Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht153.3.2Ausführung und Ausstattung163.3.3Allgemeine technische Gebäudeausstattung163.3.4Besondere Bauteile/Einrichtungen163.3.5Beschreibung der Nutzeinheit163.4Außenanlagen163.5Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung173.5.1Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau173.5.2Wirtschaftliche Wertminderung des Außenbereiches174Ermittlung des Verkehrswerts184.1Grundstücksdaten184.2.1Verfahrenswahl mit Begründung184.2.1Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren184.2.2Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren194.2.3Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung204.2.4Bewertung des Grundstücks204.3Bodenwertermittlung224.3.1Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale224.3.2Ermittlung des Bodenwerts234.4Sachwertermittlung244.4.1Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung244.4.2Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe244.4.3Sachwertberechnung284.4.4Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung354.5.1Das Ertragswertermittlung35   |       |  |       |
| 3.3.2Ausführung und Äusstattung163.3.3Allgemeine technische Gebäudeausstattung163.3.4Besondere Bauteile/Einrichtungen163.3.5Beschreibung der Nutzeinheit163.4Außenanlagen163.5Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung173.5.1Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau173.5.2Wirtschaftliche Wertminderung des Außenbereiches174Ermittlung des Verkehrswerts184.1Grundstücksdaten184.2.1Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren184.2.2Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren194.2.3Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung204.2.4Bewertung des Grundstücks204.3Bodenwertermittlung224.3.1Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale224.3.2Ermittlung des Bodenwerts234.4Sachwertermittlung244.4.1Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung244.4.2Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe244.4.3Sachwertberechnung284.4.4Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung354.5.1Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung354.5.1Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung35  |       |  |       |
| 3.3.3Allgemeine technische Gebäudeausstattung163.3.4Besondere Bauteile/Einrichtungen163.3.5Beschreibung der Nutzeinheit163.4Außenanlagen163.5Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung173.5.1Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau173.5.2Wirtschaftliche Wertminderung des Außenbereiches174Ermittlung des Verkehrswerts184.1Grundstücksdaten184.2Verfahrenswahl mit Begründung184.2.1Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren184.2.2Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren194.2.3Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung204.2.4Bewertung des Grundstücks204.3Bodenwertermittlung224.3.1Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale224.3.2Ermittlung des Bodenwerts234.4Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung244.4.1Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung244.4.2Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe244.4.3Sachwertberechnung304.5Ertragswertermittlung354.5.1Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung354.5.1Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung35   | 3.3.2 |  |       |
| 3.3.5Beschreibung der Nutzeinheit163.4Außenanlagen163.5Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung173.5.1Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau173.5.2Wirtschaftliche Wertminderung des Außenbereiches174Ermittlung des Verkehrswerts184.1Grundstücksdaten184.2Verfahrenswahl mit Begründung184.2.1Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren184.2.2Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren194.2.3Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung204.2.4Bewertung des Grundstücks204.3Bodenwertermittlung224.3.1Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale224.3.2Ermittlung des Bodenwerts234.4Sachwertermittlung244.4.1Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung244.4.2Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe244.4.3Sachwertberechnung244.4.4Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung304.5Ertragswertermittlung354.5.1Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung35   | 3.3.3 |  |       |
| 3.4Außenanlagen163.5Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung173.5.1Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau173.5.2Wirtschaftliche Wertminderung des Außenbereiches174Ermittlung des Verkehrswerts184.1Grundstücksdaten184.2Verfahrenswahl mit Begründung184.2.1Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren184.2.2Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren194.2.3Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung204.2.4Bewertung des Grundstücks204.3Bodenwertermittlung224.3.1Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale224.3.2Ermittlung des Bodenwerts234.4Sachwertermittlung244.4.1Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung244.4.2Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe244.4.3Sachwertberechnung284.4.4Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung304.5Ertragswertermittlung354.5.1Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung35  |       |  |       |
| 3.5 Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung   |       |  |       |
| 3.5.1 Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau  | -     |  |       |
| 3.5.2Wirtschaftliche Wertminderung des Außenbereiches174Ermittlung des Verkehrswerts184.1Grundstücksdaten184.2Verfahrenswahl mit Begründung184.2.1Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren184.2.2Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren194.2.3Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung204.2.4Bewertung des Grundstücks204.3Bodenwertermittlung224.3.1Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale224.3.2Ermittlung des Bodenwerts234.4Sachwertermittlung244.4.1Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung244.4.2Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe244.4.3Sachwertberechnung284.4.4Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung304.5Ertragswertermittlung354.5.1Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung35  |       |  |       |
| Ermittlung des Verkehrswerts   |       |  |       |
| 4.1Grundstücksdaten184.2Verfahrenswahl mit Begründung184.2.1Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren184.2.2Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren194.2.3Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung204.2.4Bewertung des Grundstücks204.3Bodenwertermittlung224.3.1Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale224.3.2Ermittlung des Bodenwerts234.4Sachwertermittlung244.4.1Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung244.4.2Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe244.4.3Sachwertberechnung284.4.4Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung304.5Ertragswertermittlung354.5.1Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung35  | 3.5.2 | Wirtschaftliche Wertminderung des Außenbereiches                     | 17    |
| 4.2Verfahrenswahl mit Begründung184.2.1Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren184.2.2Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren194.2.3Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung204.2.4Bewertung des Grundstücks204.3Bodenwertermittlung224.3.1Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale224.3.2Ermittlung des Bodenwerts234.4Sachwertermittlung244.4.1Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung244.4.2Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe244.4.3Sachwertberechnung284.4.4Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung304.5Ertragswertermittlung354.5.1Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung35   | 4     |  |       |
| 4.2.1Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren184.2.2Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren194.2.3Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung204.2.4Bewertung des Grundstücks204.3Bodenwertermittlung224.3.1Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale224.3.2Ermittlung des Bodenwerts234.4Sachwertermittlung244.4.1Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung244.4.2Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe244.4.3Sachwertberechnung284.4.4Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung304.5Ertragswertermittlung354.5.1Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung35   |       |  |       |
| 4.2.2Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren194.2.3Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung204.2.4Bewertung des Grundstücks204.3Bodenwertermittlung224.3.1Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale224.3.2Ermittlung des Bodenwerts234.4Sachwertermittlung244.4.1Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung244.4.2Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe244.4.3Sachwertberechnung284.4.4Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung304.5Ertragswertermittlung354.5.1Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung35  |       |  |       |
| 4.2.3Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung204.2.4Bewertung des Grundstücks204.3Bodenwertermittlung224.3.1Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale224.3.2Ermittlung des Bodenwerts234.4Sachwertermittlung244.4.1Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung244.4.2Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe244.4.3Sachwertberechnung284.4.4Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung304.5Ertragswertermittlung354.5.1Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung35  |       |  |       |
| 4.2.4Bewertung des Grundstücks204.3Bodenwertermittlung224.3.1Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale224.3.2Ermittlung des Bodenwerts234.4Sachwertermittlung244.4.1Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung244.4.2Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe244.4.3Sachwertberechnung284.4.4Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung304.5Ertragswertermittlung354.5.1Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung35   |       |  |       |
| 4.3Bodenwertermittlung224.3.1Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale224.3.2Ermittlung des Bodenwerts234.4Sachwertermittlung244.4.1Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung244.4.2Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe244.4.3Sachwertberechnung284.4.4Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung304.5Ertragswertermittlung354.5.1Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung35   |       |  |       |
| 4.3.1Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale224.3.2Ermittlung des Bodenwerts234.4Sachwertermittlung244.4.1Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung244.4.2Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe244.4.3Sachwertberechnung284.4.4Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung304.5Ertragswertermittlung354.5.1Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung35   |       |  |       |
| 4.3.2Ermittlung des Bodenwerts234.4Sachwertermittlung244.4.1Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung244.4.2Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe244.4.3Sachwertberechnung284.4.4Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung304.5Ertragswertermittlung354.5.1Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung35  |       |  |       |
| 4.4Sachwertermittlung244.4.1Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung244.4.2Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe244.4.3Sachwertberechnung284.4.4Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung304.5Ertragswertermittlung354.5.1Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung35  |       |  |       |
| 4.4.1Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung244.4.2Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe244.4.3Sachwertberechnung284.4.4Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung304.5Ertragswertermittlung354.5.1Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung35   |       |  |       |
| 4.4.2Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe244.4.3Sachwertberechnung284.4.4Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung304.5Ertragswertermittlung354.5.1Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung35  |       |  |       |
| 4.4.3Sachwertberechnung284.4.4Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung304.5Ertragswertermittlung354.5.1Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung35  |       |  |       |
| 4.4.4Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung304.5Ertragswertermittlung354.5.1Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung35   |       |  |       |
| 4.5 Ertragswertermittlung  |       |  |       |
|  | 4.5   | Ertragswertermittlung  | 35    |
| 4.5.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe   |       |  |       |
|  | 4.5.2 | Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe | 36    |

| 4.5.3 | Ertragswertberechnung  | 38 |
|-------|--|----|
| 4.5.4 | Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung |    |
| 4.6   | Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen            |    |
| 4.6.1 | Bewertungstheoretische Vorbemerkungen                          |    |
| 4.6.2 | Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse                  |    |
| 4.6.3 | Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse                      | 42 |
| 4.6.4 | Gewichtung der Verfahrensergebnisse                            |    |
| 4.6.1 | Sicherheitsabschlag wegen fehlender Innenbesichtigung          |    |
| 4.6.2 | Verkehrswert   |    |
| 5     | Literatur, Arbeitsmittel, Rechtsgrundlagen                     | 45 |
| 5.1   | Verwendete Wertermittlungsliteratur                            |    |
| 5.2   | Verwendete Arbeitsmittel bzw. Informationsquellen              |    |
| 5.3   | Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung                    |    |
| 6     | Verzeichnis der Anlagen  | 47 |

Bewertungsobjekt: Freistehendes Zweifamilienhaus mit Garage Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See

Gutachten, Seite 4

## Allgemeine Angaben

## Angaben zum Bewertungsobjekt

Bewertet werden soll ein mit einem freistehenden Zweifamilien-Bewertungsgegenstand:

haus mit Garage bebautes Grundstück.

Objektadresse: Holtweg 26

45721 Haltern am See

Grundbuch von: Haltern Grundbuchangaben:

> 4021 Blatt-Nr.: Laufende Nr. des Grundstücks: 5 Gemarkung: Haltern 87 Flur: Flurstück: 388

Wirtschaftsart: Gebäude- und Freifläche

Holtweg 26 Lage: Größe: 1.025 m<sup>2</sup>

## Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer

Auftraggeber: Amtsgericht Marl

Adolf-Grimme-Straße 3

45768 Marl

Auftrag vom 30. Oktober 2024

Eigentümer: Dieses Gutachten ist aus Datenschutzgründen anonymisiert. (laut Grundbuch) Angaben zu den Eigentümern wurden ausschließlich in einem

gesonderten Anschreiben dem zuständigen Amtsgericht

mitgeteilt.

#### Angaben zum Auftrag und zur Auftragsentwicklung 1.3

Grund der Gutachtenerstellung: Verkehrswertermittlung zum Zwecke der Zwangsversteigerung

zur Aufhebung der Gemeinschaft

In dem Bewertungsobjekt befinden sich zwei Wohneinheiten. Das Derzeitige Nutzung:

Wohnhaus wurde zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung von einem

Miteigentümer eigen genutzt.

Die derzeitige Nutzung zu Wohnzwecken wird auch als Nachfolgenutzung:

Folgenutzung angesehen.

23. Mai 2025 Wertermittlungsstichtag:

23. Mai 2025 Tag der Ortsbesichtigung:

Dauer der Ortsbesichtigung: Beginn: 10.00 Uhr

> Ende: 10.15 Uhr

Anmerkungen zum Ortstermin: Beim Ortstermin konnten nur eine straßenseitige

Außenbesichtigung durchgeführt werden.

Teilnehmer am Ortstermin: Zum Ortstermin war nur der Sachverständige Volker Rüping

anwesend.

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 5

Herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen:  Auszug aus der Straßenkarte des Falk Stadtatlas<sup>©</sup> Großraum Rhein-Ruhr (Maßstab 1:150000)

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

Tel.: 02365 2045425

- Auszug aus dem Stadtplan des Falk Stadtatlas<sup>©</sup> Großraum Rhein-Ruhr (Maßstab 1:20000)
- Auszug aus der Flurkarte des Kreises Recklinghausen für die Stadt Haltern vom 31.01.2025
- Beglaubigter Ausdruck des Grundbuchblattes von Stadt Haltern Blatt 4021, Seiten 1 – 16 von 16, vom 09.09.2024 mit letzter Änderung vom 06.09.2024
- zwei Bauakten vom Bauordnungsamt der Stadt Haltern am See
- Grundstücksmarktbericht 2025 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Recklinghausen, in der Stadt Castrop-Rauxel und in der Stadt Herten
- Mietspiegel für nicht preisgebundene Wohnungen in der Stadt Haltern am See, Stand 25.11.2024
- Auskunft aus dem Altlastenkataster des Fachdienstes Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – des Kreises Recklinghausen vom 05.02.2025
- Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis des Bauordnungsamtes der Stadt Haltern am See vom 30.01.2025
- Auskunft zur beitrags- und abgabenrechtlichen Situation des Fachbereiches Wirtschaftsbetriebe der Stadt Haltern am See vom 05.02.2025
- Auskunft zum Denkmalschutz und Planungsrecht des Fachbereiches Planen der Stadt Haltern am See vom 06.02.2025
- erf. Informationen aus eigenen Datensammlungen

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See

Gutachten, Seite 6

#### 2 Grund- und Bodenbeschreibung

#### 2.1 Lage

## 2.1.1 Großräumige Lage

| Bundesland:       | Nordrhein-Westfalen |
|-------------------|---------------------|
| Regierungsbezirk: | Münster             |

Kreis: Recklinghausen

Lage: Die Stadt Haltern am See ist die nördlichste Stadt des Ruhr-

gebietes. Nördlich angrenzend beginnt das Münsterland. Das

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

Bewertungsobjekt liegt südlich vom Stadtkern.

Die Stadt selbst kann mit seinem gewachsenen Altstadtkern in mittelalterlichem Stil als typische münsterländische Stadt bezeichnet werden und ist historisch gesehen eher zum

Münsterland als zum Ruhrgebiet zuzuordnen.

Seit dem Jahr 2001 trägt die Stadt den Namen Haltern am See. Im Jahr 2006 wurde Haltern am See als fahrradfreundliche Stadt

ausgezeichnet.

Haltern am See hat ca. 38.000 Einwohner. Einwohnerzahlen:

Haltern am See, gesamt (158,34 km<sup>2</sup>) Flächenausdehnung:

Wirtschaft/ Industrie: Die Wirtschaft in Haltern am See besteht zu einem Großteil aus

> mittelständischen Unternehmen u. a. auch Gastronomie und Landwirtschaft. Des Weiteren wird die Quarzsandförderung im Stadtgebiet betrieben. Industrieansiedlungen sind

vorhanden.

Durch die Anstauung der Stever, des Mühlenbaches und die Gewinnung der Quarzsande entstanden im letzten Jahrhundert große Seeflächen, die als Trinkwasserreservoire für Teile des

Münsterlandes und des Ruhrgebietes dienen.

Museen: In Haltern befindet sich das Westfälische Römermuseum,

welches bedeutende Fundstücke aus der Zeit der Ansiedlung der

Römer vor ca. 2000 Jahren ausstellt.

Der Halterner Stausee mit seinem Segelhafen und dem Seebad, Naherholung/Freizeit:

sowie die Silberseen decken nur einen kleinen Teil der Möglichkeiten zur familienfreundlichen Freizeitgestaltung ab. Mit der Haard und der Hohen Mark befinden sich zudem

ausgedehnte Waldgebiete im Stadtgebiet.

Verschiedene Heideflächen u. a. das Naturschutzgebiet Westruper Heide und ausgedehnte Rad- und Wanderwege sind

ebenfalls vorhanden.

In der Stadt sind Schulen fast jeder Art zu finden. Angefangen von Bildung:

> mehreren Grund-, einer Haupt-, einer Realschule, einem Gymnasium befinden sich außerdem eine Berufsschule, eine Förderschule, eine Segelschule, mehrere Musikschulen und

> > Tel.: 02365 2045425

sonstige Schulen im Stadtgebiet.

Bewertungsobjekt: Freistehendes Zweifamilienhaus mit Garage Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 7

Besonderheiten: Die Stadt hat einen kulturhistorisch bedeutsamen Stadtkern mit

zahlreichen erhaltenswerten Bauwerken wie z.B. Rathaus,

Gänsemarkt, Siebenteufelsturm.

Außerhalb des Stadtkerns ist u. a. noch die Wallfahrtskapelle St. Anna, die Sythener Mühle, das Sythener Schloss und verschiedene Kirchen aus dem 18. und 19. Jahrhundert zu

erwähnen.

Überörtliche

Anbindung/Entfernungen:

Nächstgelegene größere Orte: Dülmen (Entfernung ca. 21 km)

Münster (Entfernung ca. 50 km)
Recklinghausen (Entfernung ca. 20 km)
Marl (Entfernung ca. 10 km)
Dorsten (Entfernung ca. 23 km)
Borken (Entfernung ca. 26 km)
Coesfeld (Entfernung ca. 33 km)

Landeshauptstadt: Düsseldorf, Stadtmitte (Entfernung ca. 77 km)

Autobahnzufahrt: Autobahnanschlussstelle A43/B58 (8) Haltern,

Richtung Münster und Wuppertal (Entfernung ca. 2 km)

Bahnhof: Anschlussstelle Bhf.-Haltern (Westf.) (Entfernung ca. 6 km)

Flughäfen: Münster/Osnabrück (FMO) (Entfernung ca. 71 km)

Dortmund/Wickede (DTM) (Entfernung ca. 61 km) Düsseldorf (DUS) (Entfernung ca. 70 km)

2.1.2 Kleinräumige Lage

Innerörtliche Lage: Das Bewertungsobjekt befindet sich im Ortsteil Freiheit im

(vgl. Anlage 2) südwestlichen Bereich des Stadtgebietes.

Geschäfte des täglichen Bedarfs befinden sich im angrenzenden

Ortsteil Lippramsdorf.

Öffentliche Verkehrsmittel: Die nächste Haltestelle des ÖPNV befindet sich auf der Dorstener

Straße in fußläufiger Entfernung.

Auf der Fahrstrecke befinden sich zudem mehrere Umsteige-

möglichkeiten zur Erreichbarkeit anderer Ortsteile oder

Nachbarstädte.

Wohn- und Geschäftslage: normale Lage in einem äußeren Ortsteil

Art der Bebauung und Nutzung in

der Straße und im Ortsteil:

überwiegend Wohnnutzung in offener ein- bis zweigeschossiger

Bauweise

Beeinträchtigungen/Immissionen: normal für den innerörtlichen Bereich

Nach Einsicht in die Lärmkartierungskarte des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de)

liegen zum Bewertungsobjekt keine Lärmdaten vor.

Bei den Ortsbesichtigungen wurden insgesamt keine Auffälligkeiten festgestellt. Eine Wertanpassung des

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See

Gutachten, Seite 8

Bodenrichtwertes wird daher nicht für angemessen erachtet.

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

Topographie: eben

2.2 **Gestalt und Form** 

Straßenfront:

(siehe Anlage 3, Seite 1)

Grundstücksgröße:

1.025 m<sup>2</sup> Flurstück 388:

(nachfolgend Bewertungsflurstück genannt)

Die Angabe der Flurstücksgröße im Grundbuchblatt stimmt mit

der des Liegenschaftskatasters überein.

Grundstücksform: langgezogene, ungleichmäßige Grundstücksform

ca. 24 m

2.3 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart, Ausbau: Verkehrsberuhigte Wohnstraße, Verkehrsflächen mit

Schwarzdecke befestigt, beidseitig Gehwege vorhanden

Anschlüsse an Stromanschluss Versorgungsleitungen und Frisch- und Abwasser

Abwasserbeseitigung: Gas aus öffentlicher Versorgung Telefon- und Glasfaseranschluss

(It. Auskunft des beim Ortstermin anwesenden Miteigentümers)

Grenzverhältnisse, nachbarliche

Gemeinsamkeiten:

Grenzbebauung zum Nachbargebäude vorhanden

Baugrund, Grundwasser

(soweit augenscheinlich ersichtlich):

Es wird ein normal tragfähiger Baugrund unterstellt.

Anmerkung: In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrundsituation

> insoweit berücksichtigt, wie sie in die Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüber hinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden auftragsgemäß nicht angestellt.

Bergbaubedingte Einwirkungen: Das Bewertungsobjekt liegt in einem Gebiet in dem der Bergbau

umgegangen ist. Die letzten untertägigen Abbautätigkeiten

wurden etwa im Jahr 2015 eingestellt.

Aus der Kartierung von Abbautätigkeiten der RAG (Ruhrkohle-Aktiengesellschaft) konnte im Internet unter Bürgerinformationsdienst (https://geodaten.rag.de) festgestellt werden, dass im Einwirkungsbereich des Bewertungsobjektes ein überdurchschnittlicher Kohleabbau bis etwa Ende 2015 stattgefunden hat.

Bergbaubedingte Einwirkungen (Schieflagen, Rissbildungen o. ä.) wurden bei der Ortsbesichtigung nicht festgestellt. Ein Bergschadenminderwertverzicht ist im Grundbuchblatt nicht

eingetragen.

Sofern Bergschäden festgestellt werden, sind diese dem Betreiber oder dem Rechtsnachfolger anzuzeigen. In der \_\_\_\_\_\_

Wertermittlung wird davon ausgegangen, dass größere Bergschäden wertneutral beseitigt werden.

Bei kleineren Bergschäden (z.B. leichte Rissbildung und geringe Schieflagen) wird in ehemaligen Abbaugebieten davon ausgegangen, dass diese Einwirkungen mit in die Bodenrichtwerte eingeflossen sind.

## 2.4 Privatrechtliche Situation

Grundbuchlich gesicherte Belastungen:

Eine beglaubigte Abschrift aus dem Grundbuch von Haltern, Blatt 4021, Seiten 1 – 16 von 16 vom 09. September 2024 mit letzter Änderung vom 06. September 2024 wurde vom Sachverständigen eingesehen.

### Eintragungen im Bestandsverzeichnis:

### Lfd. Nr. 5

Grundstück Gemarkung Haltern, Flur 87, Flurstück 388, Gebäude- und Freifläche, Holtweg 26, Größe 1.025 m<sup>2</sup>

## Eintragungen in Abteilung II:

## Lfd. Nr. 2 zu 5

Altenteilsrecht für Frau YYYYYY YYYYYY geb. ZZZZZZ, geb. am 06.11.1911, Haltern. Zur Löschung des Rechtes genügt die Vorlage der Sterbeurkunde der Berechtigten. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 2.Juni 1980 eingetragen am 21. Oktober 1980.

### Lfd. Nr. 4 zu 5

Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wohnrecht) für XXXXXX XXXXXX, geboren am 29.06.1967.

Bezug: Bewilligung vom 19.03.2013 (UR-Nr. 103/13, Notar Klaus Schumacher, Dorsten). Eingetragen am 04.04.2013.

#### Lfd. Nr. 5 zu 5

Die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft ist angeordnet (Amtsgericht Marl, 32 K 25/24). Eingetragen am 06.09.2024.

Die lfd. Nrn. 1 und 3 wurden gelöscht.

Alle in Abteilung II vorgenommenen Eintragungen werden auftragsgemäß in diesem Gutachten nicht berücksichtigt.

Abhängig von der grundbuchlichen Rangposition der Rechte ist es möglich, dass mit dem Zuschlag alle im Grundbuch eingetragenen Rechte erlöschen, dem Ersteher die Immobilie also (im Grundbuch) lastenfrei übertragen wird.

Es kann aber auch vorkommen, dass alle oder einzelne Rechte in Abteilung II und III bestehen bleiben. Ob und welche Rechte im Grundbuch bestehen bleiben, stellt das Gericht im Versteigerungstermin fest.

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See

Gutachten. Seite 10

Wenn Rechte bestehen bleiben, gehen die Verpflichtungen hieraus mit der Erteilung des Zuschlags auf den Ersteher über.

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

Die kursiv gestellten Textteile sind Anmerkungen des

Sachverständigen.

Anmerkungen zu Abt. III: Eventuell in Abteilung III eingetragene Grundpfandrechte sind in

diesem Gutachten weder aufgeführt noch bei der Bewertung

berücksichtigt.

Bodenordnungsverfahren: Das Grundstück ist zum Wertermittlungsstichtag in kein Boden-

ordnungsverfahren einbezogen.

Nicht eingetragene Rechte

und Lasten:

Sonstige nicht eingetragene Lasten (z.B. begünstigende Rechte, besondere Wohnungs- und Mietbindungen) sind nicht bekannt.

#### 2.5 Öffentlich-rechtliche Situation

## 2.5.1 Altlasten, Baulasten und Denkmalschutz

### Altlasten, Baulasten und Denkmalschutz

Nach Auskunft des Fachdienstes Umwelt – untere Bodenschutz-Altlasten:

> behörde - des Kreises Recklinghausen vom 05.02.2025 ist das Bewertungsflurstück nicht im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen verzeichnet (vgl. Anlage 9, Seite 1).

Im Baulastenverzeichnis des Bauordnungsamtes der Stadt Baulasten:

> Haltern am See sind zu dem Bewertungsgrundstück mit Stand 30.01.2025 keine Eintragungen vorhanden (vgl. Anlage 9, Seite

2).

Denkmalschutz: Ein Denkmalschutz besteht nach Auskunft des Fachbereiches

Planen und Wirtschaftsförderung der Stadt Haltern am See vom

06.02.2025 nicht (vgl. Anlage 9, Seite 5).

#### 2.5.2 Bauplanungsrecht

#### Bauplanungsrecht

Darstellung im

Die Fläche des Bewertungsobjektes ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Flächennutzungsplan:

Im Bereich des Bewertungsobjektes liegt ein einfacher

Bebauungsplan Nr. 4a Lippramsdorf, Freiheit-Nord vor (vgl.

Anlage 9, Seite 5).

## 2.5.3 Bauordnungsrecht

Festsetzungen im Bebauungsplan:

### Bauordnungsrecht

Anmerkung:

Die Wertermittlung wurde auf Grundlage der vorliegenden Bauunterlagen und nach Ortsbesichtigung durchgeführt. Es konnten zwei Bauakten des Bauordnungsamtes der Stadt Haltern am See vom Sachverständigen eingesehen werden.

Demnach wird gemäß:

Bauschein Nr. Ha.A.156/1965 vom 12.10.1965 zur Errichtung eines Wohnhauses mit PKW-Garage

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See

Gutachten, Seite 11

Bauschein Nr. Ha.A.157/1965 vom 14.12.1965 zur Errichtung einer Kleinkläranlage

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

Tel.: 02365 2045425

- Rohbauabnahmeschein Nr. Ha.A.156/1965 vom 12.10.1965 zur Errichtung eines Wohnhauses mit PKW-Garage (Abnahme vom 10.05.1966)
- Schlussabnahmeschein Nr. Ha.A.156/1965 vom 12.10.1965 zur Errichtung eines Wohnhauses mit PKW-Garage (Abnahme vom 10.09.1966)

die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit der baulichen Anlagen unterstellt. Gegenteiliges wurde nicht festgestellt.

#### 2.6 Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation

### Entwicklungszustand incl. Beitrags- und Abgabensituation

Entwicklungszustand Das Grundstück ist in der Wertigkeit des baureifen Landes

(Grundstücksqualität): einzustufen.

Beitrags- und Abgabensituation: Nach Auskunft des Fachbereiches Wirtschaftsbetriebe der Stadt

Haltern am See vom 05.02.2025 ist das Bewertungsgrundstück

als beitragsfrei anzusehen (vgl. Anlage 9, Seite 3).

#### 2.7 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden, sofern nicht anders angegeben, schriftlich eingeholt.

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See

Gutachten. Seite 12

#### 3 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen

#### Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung 3.1

Grundlage für die Gebäudebeschreibung(en) sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Nachvollziehbarkeit der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen aufgeführt. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht wesentlich werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen / Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

Die energetischen Eigenschaften werden bei der Bestimmung von Modernisierungsgrad und Gebäudestandard unter Würdigung der energetisch relevanten Angaben zum Gebäude berücksichtigt. Darüberhinausgehende Besonderheiten werden – sofern wertrelevant – über objektspezifisch Marktdaten, einer zusätzlichen Marktanpassung und/oder als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal einbezogen.

Energetische Nachrüstungen wurden insoweit geprüft und in die Wertermittlung mit aufgenommen, wie sie sich aus gesetzlichen Vorgaben (insbesondere aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)) zum Wertermittlungsstichtag ergeben haben und beim Ortstermin feststellbar waren. Sofern die Zugänglichkeit eingeschränkt oder nicht möglich war, wurden plausible Annahmen aufgrund des Baujahrs und/oder durchgeführten Modernisierungen getroffen.

#### 3.2 Zweifamilienwohnhaus

## 3.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Art des Gebäudes: Eingeschossiges Gebäude

> Einspänner; frei stehend ausgeführt Das Gebäude ist voll unterkellert. Das Dachgeschoss ist voll ausgebaut.

Baujahr: 1966

Außenansicht: Klinkermauerwerk

## 3.2.2 Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung

Durchgeführte Modernisierungen, Die Fenster und Hauseingangstür wurden zwischenzeitlich Maßnahmen zur Wärmedämmung:

erneuert. Nach dem derzeitigen Erscheinungsbild wurde der Austausch jedoch bereits vor mehr als 20 Jahren durchgeführt, sodass die Arbeiten nicht mehr als Modernisierung zu

berücksichtigen sind.

Ein aktuell gültiger Energieausweis lag zur Wertermittlung nicht Energieeffizienz:

vor.

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See

Gutachten, Seite 13

## 3.2.3 Ausführung und Ausstattung

## Vorbemerkung:

Eine Innenbesichtigung konnte nicht durchgeführt werden.

Gebäudekonstruktion (Wände, Decken, Treppen) gemäß Baubeschreibung und Ortsbesichtigung

Konstruktionsart: konventionelle Bauweise

Fundamente: unbekannt, bauzeittypisch ist Stampfbeton

KG-Sohle: Zerrplatte

Kellermauerwerk: Mauerwerk

Erd- und Obergeschossmauerwerk: Mauerwerk

Decken: Stahlbeton

Dacheindeckung: Pfannendeckung

### Nutzungseinheiten, Raumaufteilung

Kellergeschoss:

- Kellerflur
- Waschkeller
- Trockenraum
- Kellerräume der Wohnungen
- Heizraum
- zwei unbenannte Kellerräume (evtl. Hausanschlussraum und allg. Abstellkeller)

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

Erdgeschoss:

Wohneinheit Nr. 1 (vgl. Anlage 6, Seite 6 und Anlage 7, Seite 1):

- Kinderzimmer
- Elternschlafzimmer
- Abstellraum
- Wohnzimmer
- Esszimmer
- Küche
- Kinderzimmer
- WC
- Bad
- Flur

Dachgeschoss:

Wohneinheit Nr. 2 (vgl. Anlage 6, Seite 7 und Anlage 7, Seite 1):

Tel.: 02365 2045425

- Kinderzimmer
- Schlafzimmer
- Wohnzimmer
- Küche
- Abstellraum
- WC
- Bad
- Flur

Keller

Bodenbeläge: unbekannt

Wandbekleidungen: unbekannt

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See

Gutachten, Seite 14

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

Deckenbekleidungen: unbekannt

unbekannt Fenster:

Türen: unbekannt

Treppenaufgang

Bodenbeläge: unbekannt

Wandbekleidungen: unbekannt

Deckenbekleidungen: unbekannt

Geländer: unbekannt

Dach

Dachkonstruktion: Holztragkonstruktion

Dachform: Satteldach mit zwei Dachgauben

Dacheindeckung: Pfannendeckung

Regenentwässerung: Dachrinnen und Fallrohre aus Zinkblech

Fenster und Türen

Fenster: Sprossenfenster aus Kunststoffprofilen mit Zweifachverglasung

und Drehkippbeschlägen, Einbaujahr unbekannt Rollläden: Kunststoff (grau) tlw. vorhanden

Fensterbänke innen: unbekannt Fensterbänke außen: Spaltplatten

Hauseingangstür: teilverglaste Holzsprossentür (weiß) mit zwei ansichtsgleichen

Seitenelementen

Innentüren: unbekannt

## 3.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Frischwasserversorgung und Abwasserinstallation

Frischwasserversorgung: zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffentliche

Trinkwassernetz

Abwasserinstallation: Ableitung ins kommunale Abwasserleitungssystem

Heizung und Warmwasserversorgung

Aus der Baugenehmigung aus dem Jahre 1965 konnte Heizung:

entnommen werden, dass ein Ölheizung genehmigt wurde. Ob diese noch vorhanden ist, konnte nicht festgestellt werden.

Tel.: 02365 2045425

unbekannt Warmwasserversorgung:

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See

Gutachten, Seite 15

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

## 3.2.5 Besondere Bauteile/Einrichtungen

## Besondere Bauteile und besondere Einrichtungen

Besondere Bauteile: Kelleraußentreppe

> Eingangstreppe Dachgauben

Besondere Einrichtungen: keine festgestellt

Die in vorgenannter Punktauflistung aufgeführten besonderen Bauteile und Einrichtungen werden als wesentliche Bestandteile des Grundstücks/Gebäudes im Sinne der §§ 93, 94 BGB berücksichtigt und sind somit im Verkehrswert im Alterswert gemindert enthalten.

## 3.2.6 Beschreibung der Wohn- und Nutzeinheit

Von der Wohneinheit lag eine Wohnflächenberechnung aus den Bauakten der Stadt Haltern am See vor, daher wurde darauf zurückgegriffen (vgl. Anlage 7, Seite 1).

## Bodenbeläge, Wand- und Deckenbekleidungen

Wohnräume:

Bodenbeläge: unbekannt

Wandbekleidungen: unbekannt

Deckenbekleidungen: unbekannt

Elektro- und Sanitärinstallation

Elektroinstallation: unbekannt, es wird eine bauzeittypische Ausführung unterstellt

Sanitäre Installation: unbekannt, es wird eine bauzeittypische Ausführung unterstellt

## Küchenausstattung als Zubehör gemäß § 97 BGB

Küchenausstattung: nicht berücksichtigt

## Grundrissgestaltung, Belichtung und Besonnung

Grundrissgestaltung: zweckmäßig, den Grundrisszeichnungen nach zu urteilen

Belichtung und Besonnung: normal, den Fenstergrößen nach zu urteilen

#### 3.3 Garage

#### Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht 3.3.1

Eingeschossiges Gebäude, als normale Einzelgarage ausgeführt. Art der Gebäude:

Die Garage ist nicht unterkellert. Das Dach ist als einhüftiges

Satteldach mit Pfannendeckung ausgeführt.

Baujahr: 1966 (im Zuge der Errichtung des Einfamilienhauses)

Außenansicht: Die Fassade ist vollständig verklinkert (wie Wohnhaus).

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 16

## 3.3.2 Ausführung und Ausstattung

Gebäudekonstruktion (Wände, Decken)

Konstruktionsart: konventionelle Bauweise

Fundamente: unbekannt, bauzeittypisch ist Stampfbeton

Außenmauerwerk: Klinker (rot)

Türen und Tore

Seitentür: unbekannt, in der Grundrisszeichnung ist keine vorgesehen

Tor: Stahlschwingtor

## 3.3.3 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Elektro, Heizung und Wasserversorgung

Elektroinstallation: unbekannt

Heizung: unbekannt

Wasserversorgung: unbekannt

## 3.3.4 Besondere Bauteile/Einrichtungen

Besondere Bauteile und besondere Einrichtungen

Besondere Bauteile: keine festgestellt

Besondere Einrichtungen: keine festgestellt

## 3.3.5 Beschreibung der Nutzeinheit

Bodenbeläge, Wand- und Deckenbekleidungen

Garage:

Bodenbeläge: unbekannt

Wandbekleidungen: unbekannt

Deckenbekleidungen: unbekannt

#### 3.4 Außenanlagen

Vorgarten besteht aus einer Rasenfläche umgeben von einer niedrigen gemauerten Einfriedung mit Waschbetonauflagen.

Seitlich und auf der Rasenfläche wurden verschiedene Büsche und Stauden gepflanzt. Zudem ist mittig ein Findling vorhanden.

Die Zuwegung des Grundstücks ist einschl. der Freiflächen vor der Garage und bis zum Hauseingang mit Betonpflaster (grau) bzw. Gehwegplatten befestigt.

Der rückwärtige Garten konnte nicht eingesehen werden.

Die übrige Einfriedung besteht aus einem Stabmattenzaun und Hecken.

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

Die Außenanlagen wurden insgesamt normal gestaltet.

## 3.5 Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung

## 3.5.1 Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau

#### Vorbemerkungen:

Eine Innenbesichtigung konnte nicht durchgeführt werden. Die Besichtigung beschränkte sich auf eine straßenseitige Außenbesichtigung.

Die Baumängel/Bauschäden, bzw. der eventuelle Instandhaltungsstau werden in zwei Teilbereiche unterteilt und unterschiedlich berücksichtigt.

- sichtbare Baumängel/Bauschäden im Außenbereich (dieser Abschnitt)
- von außen nicht sichtbare oder nur ansatzweise erkennbare Baumängel/Bauschäden im Innenbereich als Risikoabschlag (vgl. Abschnitt 4.8).

In diesem Abschnitt werden nur die sichtbaren Baumängel/Bauschäden des Außenbereichs berücksichtigt.

Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau:

- Die Schieferverkleidung der straßenseitigen Dachgaube weist deutliche Verwitterungserscheinungen auf.
- Der Schutzanstrich der Haustür ist erneuerungsbedürftig.
- Die Eingangsstufen der Hauseingangstreppe sind tlw. gebrochen. Das Geländer weist Rostspuren auf.
- Die niedrige gemauerte Einfriedung weist Risse und Abbrüche der Waschbetonauflagen auf.

Arbeiten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Funktionstüchtigkeit und fachgerechte Erstellung der vorhandenen Installationen wird unterstellt.

Bauschäden, die auf Bergsenkungen, Veränderung des Grundwasserspiegels oder sonstige bergbaubedingte Auswirkungen zurückzuführen sind, wurden nicht festgestellt.

## 3.5.2 Wirtschaftliche Wertminderung des Außenbereiches

Wirtschaftliche Wertminderung:

Für die vorgenannten Baumängel/Bauschäden des Außenbereiches wurde nach sachverständiger Schätzung ein **Wertabschlag in Höhe von rd. 10.000,00 €** festgestellt.

Die vorgenannte Summe wird sowohl in der Sachwertberechnung als auch in der Ertragswertberechnung als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal (boG) berücksichtigt.

Die Höhe der tatsächlichen Kosten kann deutlich von den hier angegebenen Kosten abweichen, weil Materialbemusterungen, Abweichungen bei der Ausführung bzw. Einbringen von Eigenleistungen und aktuelle Marktsituationen nicht berücksichtigt werden. Zudem können bei der zerstörungsfreien Sichtprüfung verdeckte Baumängel bzw. Bauschäden durch die eingeschränkte Einsehbarkeit unerkannt geblieben sein.

Gebäudezustand:

Der bauliche Zustand ist insgesamt als mäßig anzusehen. Es wurden augenscheinlich nur Reparaturen im Zuge der Instandhaltung der baulichen Anlagen durchgeführt.

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24 Gutachten. Seite 18

## 4 Ermittlung des Verkehrswerts

## 4.1 Grundstücksdaten

Nachfolgend wird der Verkehrswert (i.S.d. § 194 Baugesetzbuch) des mit einem Zweifamilienhaus mit Garage bebauten Grundstücks Gemarkung Haltern, Flur 87, Flurstück 388, Gebäude- und Freifläche, Holtweg 26 in 45721 Haltern am See zum Wertermittlungsstichtag 23.05.2025 ermittelt.

#### Grundstücksdaten:

| Grundbuch, Gebäude- und Freifläche, Holtweg 26 |              |                   |                      |  |  |
|--|--------------|-------------------|----------------------|--|--|
| <b>Grundbuch</b>                               | <b>Blatt</b> | <b>lfd. Nr.</b> : |                      |  |  |
| Haltern  | 4021         | 5                 |                      |  |  |
| <b>Gemarkung</b>                               | <b>Flur</b>  | Flurstück         | <b>Fläche:</b>       |  |  |
| Haltern  | 87           | 388               | 1.025 m <sup>2</sup> |  |  |

## 4.2 Verfahrenswahl mit Begründung

## 4.2.1 Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert) "durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheiten und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Wertermittlungsobjekts ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre".

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d.h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen.

Zur Verkehrswertermittlung bieten die einschlägige Literatur und die Wertermittlungsvorschriften (insbesondere die Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV 21) mehrere Verfahren an. Die möglichen Verfahren sind jedoch nicht in jedem Bewertungsfall alle gleichermaßen gut zur Ermittlung marktkonformer Verkehrswerte geeignet. Es ist deshalb Aufgabe des Sachverständigen, das für die konkret anstehende Bewertungsaufgabe geeignetste (oder besser noch: die geeignetesten) Wertermittlungsverfahren auszuwählen und anzuwenden.

Nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 sind zur Ermittlung des Verkehrswerts

- das Vergleichswertverfahren
- das Ertragswertverfahren und
- das Sachwertverfahren

oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV 21). Die Verfahren sind nach der *Art des Wertermittlungsobjekts*, unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; die Wahl ist zu begründen.

Die in der ImmoWertV geregelten 3 klassischen Wertermittlungsverfahren (das Vergleichs-, das Ertrags- und das Sachwertverfahren) liefern in Deutschland – wie nachfolgend noch ausgeführt wird – grundsätzlich die marktkonformsten Wertermittlungsergebnisse.

Die Begründung der Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren basiert auf der Beschreibung und Beurteilung der für marktorientierte Wertermittlungsverfahren verfügbaren Ausgangsdaten (das sind die aus dem Grundstücksmarkt abgeleiteten Vergleichsdaten für marktkonforme Wertermittlungen) sowie der Erläuterung der auf dem Grundstücksmarkt, zu dem das Bewertungsgrundstück gehört, im gewöhnlichen (Grundstücks)Marktgeschehen bestehen üblichen Kaufpreisbildungsmechanismen und der Begründung des gewählten Untersuchungsweges.

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See Gutachten. Seite 19

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

Die in den noch folgenden Abschnitten enthaltene Begründung der Wahl der angewendeten Wertermittlungsverfahren dient deshalb vorrangig der "Nachvollziehbarkeit" dieses Verkehrswertgutachtens.

## 4.2.2 Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren

Entscheidende Kriterien für die Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren sind:

- Der Rechenablauf und die Einflussgrößen der Verfahren sollen den in diesem Grundstücksteilmarkt vorherrschenden Marktüberlegungen (Preisbildungsmechanismen)
- Zur Bewertung bebauter Grundstücke sollten mindestens zwei möglichst weitgehend voneinander unabhängige Wertermittlungsverfahren angewendet werden. Das zweite Verfahren dient zur Überprüfung des ersten Verfahrensergebnisses (unabhängige Rechenprobe; Reduzierung der Risiken bei Vermögensdispositionen des Gutachtenverwenders und des Haftungsrisikos des Sachverständigen).
- Hauptaufgabe dieser Wertermittlung ist es, den Verkehrswert (i.S.d. §194 BauGB), d.h. den im nächsten Kauffall am wahrscheinlichsten zu erzielenden Kaufpreis, möglichst zutreffend zu ermitteln. Die Bewertung inkl. Verfahrenswahl ist deshalb auf die wahrscheinlichste Grundstücksnutzung nach dem nächsten (nötigenfalls fiktiv zu unterstellenden) Kauffall abzustellen (Prinzip: Orientierung am "gewöhnlichen Geschäftsverkehr" im nächsten Kauffall). Die einzelnen Verfahren sind nur Hilfsmittel zur Schätzung dieses Wertes. Da dieser wahrscheinlichste Preis (Wert) am plausibelsten aus für vergleichbare Grundstücke vereinbarten Kaufpreisen abzuleiten ist, sind die drei klassischen deutschen Wertermittlungsverfahren (ihre sachrichtige Anwendung vorausgesetzt) verfahrensmäßige Umsetzungen des Preisvergleichs. Diesbezüglich ist das Verfahren am geeignetsten und vorrangig zur Ableitung des Verkehrswerts heranzuziehen, dessen für marktkonforme Wertermittlungen erforderliche Daten und Marktanpassungsfaktoren (i.S.d. § 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21) am zuverlässigsten aus dem Grundstücksmarkt (d.h. aus vergleichbaren Kauffällen) abgeleitet wurden bzw. dem Sachverständigen zur Verfügung stehen.

Für die drei klassischen deutschen Wertermittlungsverfahren werden nachfolgend die den Preisvergleich (d.h. Marktkonformität ihrer Ergebnisse) garantieren Größen sowie die in dem jeweiligen Verfahren die Preisunterschiede am wesentlichsten bestimmenden Einflussfaktoren benannt.

#### Vergleichswertverfahren:

Marktanpassungsfaktor: Vergleichskaufpreise

Einflussfaktoren: Kenntnis der wesentlichen wertbestimmenden Eigenschaften der Vergleichsobjekte und des Bewertungsobjekts, Verfügbarkeit von diesbezüglichen Umrechnungskoeffizienten – Vergleichskaufpreisverfahren oder geeignete Vergleichsfaktoren (z.B. hinreichend definierte Bodenrichtwerte oder Vergleichsfaktoren für Eigentumswohnungen) Vergleichsfaktorverfahren

#### Ertragswertverfahren:

Marktanpassungsfaktor: Liegenschaftszinssätze

vorrangige Einflussfaktoren: ortsübliche und marktübliche Mieten

#### Sachwertverfahren:

Marktanpassungsfaktor: Sachwertfaktoren

vorrangige Einflussfaktoren: Bodenwerte/Lage und (jedoch nachrangig) ein plausibles System der Herstellungswertermittlung

Grundsätzlich sind alle drei Verfahren (Vergleichs-, Ertrags- und Sachwertverfahren) gleichwertige verfahrensmäßige Umsetzungen des Kaufpreisvergleichs; sie liefern gleichermaßen (nur) so marktkonforme Ergebnisse, wie zur Ableitung der vorgenannten Daten eine hinreichend große Zahl von geeigneten Marktinformationen (insbesondere Vergleichskaufpreise) zur Verfügung standen.

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24 Holtweg 26 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 20

## 4.2.3 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung

Die Preisbildung für den Grund und Boden orientiert sich im Geschäftsverkehr vorrangig an allen Marktteilnehmern (z.B. durch Vergleichsverkäufe, veröffentlichte Bodenrichtwerte, aber auch Zeitungsannoncen und Maklerexposés) bekannt gewordenen Informationen über Quadratmeterpreise für unbebaute Grundstücke.

Der Bodenwert ist deshalb (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke – dort getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen) i.d.R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen (§ 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Liegen geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichskaufpreisen zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 40 Abs. 2 ImmoWertV 21).

Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend

- den örtlichen Verhältnissen
- der Lage und
- des Entwicklungszustandes gegliedert und
- nach Art und Maß der baulichen Nutzung
- der Erschließungssituation sowie des abgabenrechtlichen Zustandes und
- der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt

hinreichend bestimmt und mit der notwendigen Sorgfalt aus Kaufpreisen für vergleichbare unbebaute Grundstücke abgeleitet sind.

Zur Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten aus realisierten Kaufpreisen sind die Gutachterausschüsse verpflichtet (§ 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 196 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er ist bezogen auf den Quadratmeter der Grundstücksfläche (Dimension: €/m² Grundstücksfläche).

Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks vom Vergleichsgrundstück bzw. von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt, aber auch Abweichungen des Wertermittlungsstichtags vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsgrundstücke bzw. vom Stichtag, zu dem der Bodenrichtwert abgeleitet wurde, bewirken i.d.R. entsprechende Abweichungen seines Bodenwerts von dem Vergleichskaufpreis bzw. dem Bodenrichtwert (§ 40 Abs. 5 ImmoWertV 21).

Für die anzustellende Bewertung liegt ein geeigneter, d.h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter Bodenrichtwert vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d.h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts (vgl. nachfolgender Abschnitt "Bodenwertermittlung" dieses Gutachtens).

## 4.2.4 Bewertung des Grundstücks

Zur Bewertung bebauter Grundstücke werden in Deutschland vorrangig das Vergleichswert-, das Ertragswert- und das Sachwertverfahren angewendet. Dies ist insbesondere darin begründet, weil

- die Anwendung dieser Verfahren in der ImmoWertV 21 vorgeschrieben ist (vgl. § 6 Abs. 1 ImmoWertV 21); und demzufolge
- (nur) für diese klassischen Wertermittlungsverfahren die für marktkonforme Wertermittlungen erforderlichen Erfahrungswerte ("erforderliche Daten" der Wertermittlung i.S.d. § 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. ImmoWertV 21) durch Kaufpreisanalysen abgeleitet verfügbar sind.

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See

Gutachten, Seite 21

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

#### Hinweis:

(Nur) Beim Vorliegen der verfahrensspezifischen "erforderlichen Daten" ist ein Wertermittlungsverfahren ein Preisvergleichsverfahren (vgl. nachfolgende Abschnitte) und erfüllt die Anforderungen, die der Rechtsprechung und der Bewertungstheorie an Verfahren zur Verkehrswertermittlung gestellt werden.

Andere Verfahren scheiden i.d.R. wegen Fehlens hinreichender Erfahrungswerte zur Anpassung deren Ergebnisse an den deutschen Grundstücksmarkt aus.

## Vergleichswertverfahren

Für manche Grundstücksarten (z.B. Eigentumswohnungen, Reihenhausgrundstücke) existiert ein hinreichender Grundstückshandel mit vergleichbaren Objekten. Den Marktteilnehmern sind zudem die für vergleichbare Objekte gezahlte oder (z.B. in Zeitungs- oder Maklerangeboten) verlangten Kaufpreise bekannt. Da sich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr die Preisbildung für derartige Objekte dann an diesen Vergleichspreisen orientiert, sollte zu deren Bewertung möglichst auch das Vergleichswertverfahren (gem. §§ 24 – 26 ImmoWertV 21) herangezogen werden.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Vergleichswertverfahrens sind, dass

- a) eine hinreichende Anzahl wertermittlungsstichtagsnah realisierter Kaufpreise für in allen wesentlichen wertbeeinflussenden Eigenschaften mit dem Bewertungsobjekt hinreichend übereinstimmender Vergleichsgrundstücke aus der Lage des Bewertungsgrundstücks oder aus vergleichbaren Lagen und
- b) die Kenntnis der zum Kaufzeitpunkt gegebenen wertbeeinflussenden Eigenschaften der Vergleichsobjekte

oder

- c) i.S.d. § 20 ImmoWertV 21 geeignete Vergleichsfaktoren, vom Gutachterausschuss abgeleitet und veröffentlicht (z.B. hinreichend definierte Vergleichsfaktoren für Wohnungseigentum)
- d) Umrechnungskoeffizienten für alle wesentlichen wertbeeinflussenden Eigenschaften der zu bewertenden Grundstücksart und eine Preisindexreihe zur Umrechnung vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsobjekte bzw. vom Stichtag, für den der Vergleichsfaktor abgeleitet wurde, auf den Wertermittlungsstichtag gegeben sind.

Die Anwendung des Vergleichswertverfahrens zur Bewertung des bebauten Grundstücks ist im vorliegenden Fall nicht möglich, weil keine

- hinreichende Anzahl geeigneter Vergleichskaufpreise verfügbar ist und auch
- keine hinreichend differenziert beschriebenen Vergleichsfaktoren des örtlichen Grundstücksmarkts zur Bewertung des bebauten Grundstücks zur Verfügung stehen.

#### Ertragswertverfahren

Steht für den Erwerb oder die Errichtung vergleichbarer Objekte üblicherweise die zu erzielende Rendite (Mieteinnahme, Wertsteigerung steuerliche Abschreibung) im Vordergrund, so wird nach dem Auswahlkriterium "Kaufpreisbildungsmechanismen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr" das Ertragswertverfahren als vorrangig anzuwendendes Verfahren angesehen.

Dies ailt für die hier zu bewertende Grundstücksart nicht, da es sich um kein typisches Renditeobjekt handelt. Dennoch wird das Ertragswertverfahren angewendet. Dies wird wie folgt begründet:

- Auch bei mit dem Bewertungsobjekt vergleichbaren Grundstücken kalkuliert der Erwerber die Rendite seines Objekts, z.B. die eingesparte Miete, die eingesparten Steuern oder die möglichen
- Für mit dem Bewertungsobjekt vergleichbare Grundstücksarten stehen die für marktkonforme Ertragswertermittlung erforderlichen Daten (marktüblich erzielbare Mieten, Liegenschaftszinssätze) zur Verfügung.
- Die Anwendung eines zweiten Wertermittlungsverfahrens ist grundsätzlich zur Ergebnisstützung unverzichtbar.

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See

Das Ertragswertverfahren (gem. §§ 27 – 34 ImmoWertV 21) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes (Reinerträge: Kaufpreise) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Mieten, Restnutzungsdauer; aber auch Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und die Wertunterschiede bewirken.

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

Gutachten. Seite 22

Tel.: 02365 2045425

#### Sachwertverfahren

Mit dem Sachwertverfahren (gem. §§ 35 - 39 ImmoWertV 21) werden solche bebauten Grundstücke vorrangig bewertet, die üblicherweise nicht zur Erzielung von Renditen, sondern zur renditeabhängigen Eigennutzung verwendet (gekauft oder errichtet) werden.

Dies trifft für das hier zu bewertende Grundstück zu, deshalb ist es als Sachwertobjekt anzusehen.

## 4.3 Bodenwertermittlung

Abweichungen des einzelnen Grundstückes in den wertbestimmenden Eigenschaften- wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit und Grundstücksgestaltung, bewirken Abweichungen seines Verkehrswertes vom Bodenwert. Für bebaute Grundstücke können besondere marktbedingte Gegebenheiten gelten.

## 4.3.1 Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale

## Lage und Wert des Bodenrichtwertes

Gemeinde: Haltern am See

Postleitzahl: 45721

Ortsteil: Lippramsdorf

Bodenrichtwertnummer: 306

Bodenrichtwert: 250 €/m² (ebf.) Stichtag des Bodenrichtwertes: 2025-01-01

#### Beschreibende Merkmale

Entwicklungszustand: baureifes Land Beitragszustand: beitragsfrei

Nutzungsart: reines Wohngebiet

Geschosszahl:

Tiefe: 35 m

Der veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner absoluten Höhe als zutreffend beurteilt. Die nachstehende Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage des Bodenrichtwerts.

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24 Gutachten. Seite 23

## 4.3.2 Ermittlung des Bodenwerts

Beschreibung des Bewertungsgrundstücks

Flur:

388 Flurstück:

Grundstücksfläche:

Beitragszustand: beitragsfrei

Entwicklungsstufe: baureifes Land

Grundstückstiefe: rd. 55 m

tats. Nutzung: Das Flurstück ist mit einem Wohnhaus und einer Garage

bebaut.

1.025 m<sup>2</sup>

| Ermittlung des Bodenwerts  |     |                         |
|--|-----|-------------------------|
| Bodenrichtwert, beitragsfrei (ebf.)                                    |     | 250,00 €/m²             |
| im Bodenwert nicht enthaltene Beiträge                                 | ×   | 0,00 €/m²               |
| beitragsfreier Bodenrichtwert  | =   | 250,00 €/m²             |
| Anpassung an Stichtag 23.05.2025 <sup>1)</sup>                         | +   | 0,00€                   |
| beitragsfreier Bodenrichtwert am Stichtag                              | =   | 250,00 €/m²             |
| Anpassung an die Nutzung <sup>2)</sup>                                 | +   | 0,00 €/m²               |
| lageangepasster beitragsfreier Bodenrichtwert am Stichtag              | =   | 250,00 €/m²             |
| Anpassung an die Geschosszahl <sup>3)</sup>                            | ×   | 1,00                    |
| Grundstückstiefenanpassung (55 m i. M. statt 35 m) <sup>4)</sup>       | ×   | 0,81                    |
| vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert | =   | 202,50 €/m²             |
| Zu-/Abschläge  | ±   | 0,00 €/m²               |
| objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert             | =   | 202,50 €/m²             |
| Grundstücksfläche  | ×   | 1.025,00 m <sup>2</sup> |
|  | =   | 207.562,50 €            |
| Zu-/Abschläge  | ±   | 0,00€                   |
| beitragsfreier Bodenwert   | =   | 207.562,50 €            |
| Bodenwert, gerundet  | rd. | 207.600,00 €            |

## Anmerkungen zu den Anpassungen:

- 1) Der Bodenrichtwert ist in den letzten drei Jahren konstant geblieben. Für das laufende Jahr wird keine Steigerung erwartet, sodass keine Anpassung des Richtwertes an den Stichtag erforderlich ist.
- 2) Der Bodenrichtwert ist für die reine Wohnnutzung ausgelegt, welche mit dem Bewertungsobjekt übereinstimmt. Eine Anpassung des Richtwertes an die Nutzungsart ist somit nicht erforderlich.
- 3) Der Bodenrichtwert ist für die bis zweigeschossige Bebauung ausgelegt, welche mit dem Bewertungsobjekt übereinstimmt. Eine Anpassung des Richtwertes an die Geschossigkeit ist somit nicht erforderlich.
- <sup>4)</sup> Für die Anpassung des Bodenrichtwertes an die Grundstückstiefe des Bewertungsobjektes wurden vom örtlichen Gutachterausschuss Auswertungsergebnisse veröffentlicht. Demnach ist bei einer Grundstückstiefe von 55 m i. M. ein Abschlag in Höhe von 19 % anzusetzen.

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 24

Unter Berücksichtigung der Bodenpreisentwicklung bis zum Wertermittlungsstichtag (Stagnation erwartet) und der sonstigen wertbeeinflussenden Umstände, wird der Bodenwert zum Wertermittlungsstichtag 23.05.2025 auf 207.600,00 € geschätzt.

## Sachwertermittlung

## 4.4.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren nach §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z.B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i. d. R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i. d. R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d. h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die "Marktanpassung" des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den "wichtigsten Rechenschritt" innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).

## 4.4.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

## Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m²) des (Norm)Gebäudes mit Normalherstellungskosten (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten Herstellungskosten sind noch die Werte von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs) Einrichtungen hinzuzurechnen.

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 25

## Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) beschreibt im Allgemeinen das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn sollen die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst werden. Gemäß § 36 Abs. 3 ImmoWertV 21 ist der Regionalfaktor ein bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegter Modellparameter.

## Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard. Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Durch die Verwendung eines einheitlichen Basisjahres ist eine hinreichend genaue Bestimmung des Wertes möglich, da der Gutachter über mehrere Jahre hinweg mit konstanten Grundwerten arbeitet und diesbezüglich gesicherte Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Einordnung des jeweiligen Bewertungsobjekts in den Gesamtgrundstücksmarkt sammeln kann.

Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension "€/m² Bruttogrundfläche" oder "€/m² Wohnfläche" des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

## Normgebäude, besonders zu veranschlagende Bauteile

Bei der Ermittlung der Gebäudeflächen werden einige den Gebäudewert wesentlich beeinflussenden Gebäudeteile nicht erfasst. Das Gebäude ohne diese Bauteile wird in dieser Wertermittlung mit "Normobjekt" bezeichnet. Zu diesen bei der Grundflächenberechnung nicht erfassten Gebäudeteilen gehören insbesondere Kelleraußentreppen, Eingangstreppen und Eingangsüberdachungen, u. U. auch Balkone und Dachgauben.

Der Wert dieser Gebäudeteile ist deshalb zusätzlich zu den für das Normobjekt ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten (i. d. R. errechnet als "Normalherstellungskosten × Fläche") durch Wertzuschläge besonders zu berücksichtigen.

### Besondere Einrichtungen

Die NHK berücksichtigen definitionsgemäß nur Gebäude mit – wie der Name bereits aussagt – normalen, d. h. üblicherweise vorhandenen bzw. durchschnittlich wertvollen Einrichtungen. Im Bewertungsobjekt vorhandene und den Gebäudewert erhöhende besondere Einrichtungen sind deshalb zusätzlich zu dem mit den NHK ermittelten Herstellungskosten (oder Zeitwert) des Normobjekts zu berücksichtigen.

Unter besonderen Einrichtungen sind deshalb innerhalb der Gebäude vorhandene Ausstattungen und i. d. R. fest mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen zu verstehen, die in vergleichbaren Gebäuden nicht vorhanden sind. Diese wurden deshalb auch nicht bei der Festlegung des Gebäudestandards mit erfasst und demzufolge bei der Ableitung der Normalherstellungskosten nicht berücksichtigt (z. B. Sauna im Einfamilienwohnhaus).

Befinden sich die besonderen Einrichtungen in Geschäfts-, Gewerbe- und Industriegebäuden, spricht man auch von besonderen Betriebseinrichtungen.

#### Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I. 1. Abs. 3 ImmoWertV 21)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als "Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen" definiert sind. Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24 Gutachten. Seite 26

## Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten Restnutzungsdauer (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden Gesamtnutzungsdauer (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

## Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Dies wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude wird fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

## Gesamtnutzungsdauer (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

### Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z.B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

## Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i.d.R. bereits von Anfang an anhaften – z.B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i.d.R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschaden-Sachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhende Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technische, chemische o.ä. Funktionsprüfungen, Vorplanungen und Kostenschätzung angesetzt sind.

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24 Gutachten. Seite 27

Tel.: 02365 2045425

## Außenanlagen (§ 37 ImmoWertV 21)

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insb. Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insb. Gartenanlagen).

### Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Ziel aller in der ImmoWertV beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d. h. den am Markt durchschnittlich (d. h. am wahrscheinlichsten) zu erzielenden Preis zu ermitteln.

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. Sachwertfaktors.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 21 Abs. 3 ImmoWertV 21 erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 7 Abs. 1 ImmoWertV 21. Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwertfaktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch bei der Wertermittlung der Sachwertfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zu- bzw. Abschläge am marktangepassten vorläufigen Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modellkonformität beachtet. Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten "vorläufigen Sachwerte" (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z. B. für Einfamilienwohnhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z. B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

## Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

# 4.4.3 Sachwertberechnung

| [   |                       |                      |
|---|-----------------------|----------------------|
| Gebäude   | Wohnhaus              | Garage               |
| Berechnungsbasis  |                       |                      |
| Brutto-Grundfläche (BGF)                                    | 505,00 m <sup>2</sup> | 45,00 m <sup>2</sup> |
| NHK, Gebäude (inkl. BNK)                                    |                       |                      |
| NHK im Basisjahr (2010) nach BGF                            | 816,00 €/m²           | 365,00 €/m²          |
| Herstellungskosten, Gebäude (inkl. BNK)                     | 412.080,00 €          | 16.425,00 €          |
| NHK, besondere Bauteile und Einrichtungen (inkl. BNK        | (i)                   |                      |
| NHK bes. Bauteile, Basisjahr (2010)                         | 22.400,00 €           | 0,00€                |
| NHK bes. Einrichtungen, Basisjahr (2010)                    | 0,00 €                | 0,00€                |
| <b>Baupreisindex</b> (BPI) 02/2025 (2010 = 100)             | 187,2                 | 187,2                |
| Regionalfaktor<br>(  ortsübliche Herstellungskosten)        | 1,0                   | 1,0                  |
| Herstellungskosten (inkl. BNK)                              |                       |                      |
| Normgebäude   | 771.413,76 €          | 30.747,60 €          |
| besondere Bauteile  | 41.932,80 €           | 0,00€                |
| besondere Einrichtungen                                     | 0,00€                 | 0,00€                |
| Gebäudeherstellungswerte (inkl. BNK)                        | 813.346,56 €          | 30.747,60 €          |
| Alterswertminderung   |                       |                      |
| Modell  | linear                | linear               |
| Gesamtnutzungsdauer   | 80 Jahre              | 60 Jahre             |
| Restnutzungsdauer   | 21 Jahre              | 10 Jahre             |
| prozentual, Normgebäude                                     | 73,80 %               | 83,30 %              |
| Betrag, Normgebäude   | 569.303,35 €          | 25.612,75€           |
| prozentual, besondere Bauteile                              | 73,80 %               | 0,00 %               |
| Betrag, besondere Bauteile                                  | 30.946,41 €           | 0,00€                |
| prozentual, besondere Einrichtungen                         | 0,00 %                | 0,00 %               |
| Betrag, besondere Einrichtungen                             | 0,00€                 | 0,00€                |
| Zeitwerte (inkl. BNK)                                       |                       |                      |
| Betrag, Normgebäude   | 202.110,41 €          | 5.134,85 €           |
| Betrag, besondere Bauteile                                  | 10.986,39 €           | 0,00€                |
| Betrag, besondere Einrichtungen                             | 0,00€                 | 0,00€                |
| vorl. Sachwert der baulichen Anlagen<br>(ohne Außenanlagen) | 213.096,80 €          | 5.134,85 €           |

| Bewertungsobjekt: | Freistehendes Zweifamilienhaus mit Garage |
|-------------------|---|
|                   | Holtweg 26 in 45721 Haltern am See        |

| vorläufige Gebäudesachwerte insgesamt             | =   | 218.231,65 € |
|---|-----|--------------|
| vorläufiger Sachwert der Außenanlagen             | +   | 10.911,57 €  |
| vorläufiger Sachwert der Gebäude und Außenanlagen | =   | 229.143,22 € |
| Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)              | +   | 207.600,00€  |
| vorläufiger Sachwert                              | =   | 436.743,22 € |
| Sachwertfaktor (Marktanpassung)                   | ×   | 0,90         |
| marktübliche Zu- oder Abschläge                   | ±   | 0,00€        |
| marktangepasster vorläufiger Sachwert             | =   | 393.068,90 € |
| besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale:  |     |              |
| Renovierungs- und Instandsetzungsaufwand          |     | 10.000,00€   |
|   | =   | 383.068,90 € |
| Sachwert  | rd. | 383.000,00€  |

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24 Gutachten, Seite 29

Tel.: 02365 2045425

## Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung

## Beschreibung der ausgewählten Standardstufen

| Außenwände (Wägung                                    | santeil 23,0 %)   |  |  |  |
|---|---|--|--|--|
| Standardstufe 2                                       | Ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)          |  |  |  |
| Dach (Wägungsanteil 15,0                              | ) %)  |  |  |  |
| Standardstufe 2                                       | Einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)  |  |  |  |
| Fenster und Außentü                                   | iren (Wägungsanteil 11,0 %)   |  |  |  |
| Standardstufe 3                                       | Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995)  |  |  |  |
| Innenwände und -tür                                   | ren (Wägungsanteil 11,0 %)  |  |  |  |
| Standardstufe 3                                       | Nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit<br>Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen;<br>Holzzargen                                    |  |  |  |
| Deckenkonstruktion                                    | (Wägungsanteil 11,0 %)  |  |  |  |
| Standardstufe 3                                       | Beton- und Holzbalkendecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z. B. schwimmender Estrich); geradläufige Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Harfentreppe, Trittschallschutz |  |  |  |
| Fußböden (Wägungsant                                  | eil 5,0 %)  |  |  |  |
| Standardstufe 3                                       | Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten   |  |  |  |
| Sanitäreinrichtungen                                  | l (Wägungsanteil 9,0 %)   |  |  |  |
| Standardstufe 3                                       | 1 Bad mit WC; Dusche und Badewanne; Gäste-WC, Wand- und Bodenfliesen, Raum hoch gefliest  |  |  |  |
| Heizung (Wägungsanteil 9,0 %)                         |   |  |  |  |
| Standardstufe 2                                       | Fern- oder Zentralheizung, einfache Warmluftheizung, einzelne<br>Gasaußenwandthermen, Nachstromspeicher-, Fußbodenheizung (vor ca.<br>1995)                               |  |  |  |
| Sonstige technische Ausstattung (Wägungsanteil 6,0 %) |   |  |  |  |
| Standardstufe 2                                       | Wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen   |  |  |  |
|   |   |  |  |  |

## Hinweise:

Die Beschreibung der Standardstufe beinhaltet nur typische Merkmale. Abweichend davon können Merkmale hier aufgeführt sein, die im Bestand nicht vorhanden sind aber in der Wertigkeit mit dem vorhandenen gleichzusetzen sind.

Bei der Einstufung des Ausstattungsstandards wurde vorausgesetzt, dass die festgestellten Mängel/Schäden beseitigt werden.

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 31

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

## Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010) für das Gebäude: Zweifamilienhaus

## Ermittlung des Gebäudestandards:

| Bauteil                         | Wägungs-<br>anteil | Standardstufen |        |        |       |       |
|---------------------------------|--------------------|----------------|--------|--------|-------|-------|
|                                 | [%]                | 1              | 2      | 3      | 4     | 5     |
| Außenwände                      | 23,0 %             |                | 1      |        |       |       |
| Dach                            | 15,0 %             |                | 1      |        |       |       |
| Fenster und Außentüren          | 11,0 %             |                |        | 1      |       |       |
| Innenwände und -türen           | 11,0 %             |                |        | 1      |       |       |
| Deckenkonstruktion und Treppen  | 11,0 %             |                |        | 1      |       |       |
| Fußböden                        | 5,0 %              |                |        | 1      |       |       |
| Sanitäreinrichtungen            | 9,0 %              |                |        | 1      |       |       |
| Heizung                         | 9,0 %              |                | 1      |        |       |       |
| Sonstige technische Ausstattung | 6,0 %              |                | 1      |        |       |       |
| insgesamt                       | 100,0 %            | 0,0 %          | 53,0 % | 47,0 % | 0,0 % | 0,0 % |

## Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: Einfamilienhaus

Nutzungsgruppe: Ein- und Zweifamilienhäuser

Anbauweise: frei stehend

Gebäudetyp: Typ 1.01 KG, ein Vollgeschoss, ausgebautes Dachgeschoss

#### Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes

| Standardstufe                                | tabellierte<br>NHK 2010 | relativer<br>Gebäude-<br>standardanteil | relativer<br>NHK 2010-Anteil |  |
|--|-------------------------|---|------------------------------|--|
|  | [€/m² BGF]              | [%]                                     | [€/m² BGF]                   |  |
| 1  | 655,00                  | 0,0                                     | 0,00                         |  |
| 2  | 725,00                  | 53,0                                    | 384,25                       |  |
| 3  | 835,00                  | 47,0                                    | 392,45                       |  |
| 4  | 1.005,00                | 0,0                                     | 0,00                         |  |
| 5  | 1.260,00                | 0,0                                     | 0,00                         |  |
| gewogene, standardbezogene NHK 2010 = 776,70 |                         |   |                              |  |

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen den tabellierten NHK.

## Berücksichtigung der Eigenschaften des Bewertungsgebäudes

Gewogener, standardbezogener NHK-2010 Grundwert 776,70 €/m<sup>2</sup> BGF

Abweichende Bauweise: frei stehend 1,00 Х Abweichende Gebäudeart: Zweifamilienhaus 1,05 Χ

modifizierter NHK 2010 Grundwert 815,54 €/m<sup>2</sup> BGF

Normalherstellungskosten 2010 rd. 816,00 €/m² BGF Bewertungsobjekt: Freistehendes Zweifamilienhaus mit Garage Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24 Gutachten, Seite 32

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See

Besonders zu veranschlagende Bauteile und Einrichtungen des Wohnhauses

| Summe:                               | 10.986,39 €          |
|--------------------------------------|----------------------|
| Dachgauben                           | 8.288,84 €           |
| Eingangstreppe                       | 1.471,39 €           |
| Kelleraußentreppe                    | 1.226,16 €           |
| besondere Bauteile und Einrichtungen | Zeitwert (inkl. BNK) |

Die besonderen Bauteile und Einrichtungen werden als wesentliche Bestandteile des Grundstücks/Gebäudes im Sinne der §§ 93, 94 BGB berücksichtigt und sind somit im Verkehrswert im Alterswert gemindert enthalten.

## Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: Garage

Nutzungsgruppe: Garagen Anbauweise: frei stehend Gebäudetyp: eingeschossig

Das Nebengebäude wurde im Mittel in der Standardstufe 3 bis 4 erstellt. Es wurde der Mittelwert der Standardstufen mit 245,00 €/m<sup>2</sup> + 485,00 €/m<sup>2</sup> = 365,00 €/m<sup>2</sup> gewählt.

## Berücksichtigung der Eigenschaften des Bewertungsgebäudes

Gewogener, standardbezogener NHK-2010 Grundwert 365,00 €/m<sup>2</sup> BGF Abweichende Bauweise: frei stehend 1.00 Х modifizierter NHK 2010 Grundwert 365,00 €/m<sup>2</sup> BGF rd. 365,00 €/m<sup>2</sup> BGF Normalherstellungskosten 2010

#### Anmerkungen:

An dieser Stelle sei erwähnt, dass vorgenannte Einzelbeträge nur deshalb mit Nachkommastellen berücksichtigt werden, um die Nachvollziehbarkeit beim Gutachtenleser zu erhöhen und Rundungsdifferenzen zu vermeiden. Hier soll keinesfalls der Eindruck entstehen, dass dadurch eine höhere Genauigkeit erreicht wird. Bei der Bewertung darf nicht außer Betracht gelassen werden, dass sich im Hinblick auf zukünftige Modernisierungen die Restnutzungsdauer verändert und daraus resultierend auch die Zeitwerte der besonderen Bauteile und Einrichtungen verändern.

#### Berechnungsbasis

Die Berechnung der Gebäudeflächen (Bruttogrundflächen – BGF) wurde von mir aus den vorliegenden Bauzeichnungen der Stadt Haltern am See durchgeführt. Die Berechnungen können teilweise von der diesbezüglichen Vorschrift (DIN 277 - Ausgabe 1987) oder den örtlichen Maßen abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

## Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Basisjahr angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 (bei NHK 2000 bis 102. Ergänzung) entnommen.

## **Baupreisindex**

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24 Gutachten, Seite 33

Basisjahr (= 100). Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex ist auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt. Der Baupreisindex zum Wertermittlungsstichtag wird bei zurückliegenden Stichtagen aus Jahreswerten interpoliert und bei aktuellen Wertermittlungsstichtagen, für die noch kein amtlicher Index vorliegt, extrapoliert bzw. es wird der zuletzt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt.

Zum Wertermittlungsstichtag wurde der Baupreisindex vom statistischen Bundesamt letztmalig für Februar 2025 ermittelt und lag bei 187,2 Punkten.

## Zu-/Abschläge zu den Herstellungskosten

Hier werden Zu- bzw. Abschläge zu den Herstellungskosten des Normgebäudes berücksichtigt. Diese sind aufgrund zusätzlichem bzw. mangelndem Gebäudeausbau des zu bewertenden Gebäudes gegenüber dem Ausbauzustand des Normgebäudes erforderlich (bspw. Keller- oder Dachgeschossteilausbau).

### Normgebäude, besonders zu veranschlagende Bauteile

Die in der Rauminhalts- bzw. Gebäudeflächenberechnung nicht erfassten und damit in den Herstellungskosten des Normgebäudes nicht berücksichtigten wesentlich wertbeeinflussenden besonderen Bauteile werden einzeln erfasst. Danach erfolgen bauteilweise getrennte aber pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage dieser Zuschlagsschätzungen sind die in [1], Kapitel 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten für besondere Bauteile. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen besonderen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

## Besondere Einrichtungen

Die besonderen (Betriebs)Einrichtungen werden einzeln erfasst und einzeln pauschal in ihren Herstellungskosten bzw. ihrem Zeitwert geschätzt, jedoch nur in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.3 angegebenen Erfahrungswerte der durchschnittlichen Herstellungskosten für besondere (Betriebs)Einrichtungen.

## Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) werden in Abhängigkeit von den verwendeten NHK entweder prozentual als Funktion der Gesamtherstellungskosten (einschl. der Herstellungskosten der Nebenbauteile, besonderen Einrichtungen und Außenanlagen) und den Planungsanforderungen bestimmt (siehe [1], Kapitel 3.01.7) oder sind unmittelbar in den NHK enthalten.

#### Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.5 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

| Außenanlagen (Zeitwerte)                        | Sachwert<br>(inkl. BNK) |
|---|-------------------------|
| prozentuale Schätzung: 5 % der Gebäudesachwerte | 10.911,57 €             |
| Summe   | 10.911,57 €             |

Hierin sind berücksichtigt, die Zeitwerte von:

- Ver- und Entsorgungsleitungen
- Wegbefestigungen und Randeinfassungen
- Bepflanzungen
- Einfriedungen

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See

Gutachten, Seite 34

#### Gebäudealter

Die baulichen Anlagen wurden im Jahr 1966 fertig gestellt und sind somit rd. 59 Jahre alt.

### Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen. Da jedoch das Sachwertmodell des örtlichen Gutachterausschusses auf eine Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren abstellt und aus diesem Modell der Sachwertfaktor übernommen wurde, wird die GND von 80 Jahren angesetzt.

Die Gesamtnutzungsdauer des Nebengebäudes beträgt rd. 60 Jahre (wie Garage).

#### Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag" zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

| Wohnhaus                                  |                      |
|---|----------------------|
| Übliche Gesamtnutzungsdauer:              | 80 Jahre             |
| Tatsächliches Gebäudealter:               | 59 Jahre             |
| Restnutzungsdauer:                        | 21 Jahre             |
|   |                      |
| Nebengebäude                              |                      |
| Nebengebäude Übliche Gesamtnutzungsdauer: | 60 Jahre             |
|   | 60 Jahre<br>59 Jahre |

Aufgrund des derzeitigen Erscheinungsbildes wird eine Restnutzungsdauer von rd. 10 Jahren angesetzt.

## Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude erfolgt nach dem linearen Abschreibungsmodell.

### Sachwertfaktor

Der objektartspezifische Marktanpassungsfaktor wird auf der Grundlage der Angaben des örtlichen Gutachterausschusses unter besonderer Berücksichtigung der Objektlage (unterdurchschnittliche Infrastruktur im Ortsteil) und der Auswertung über mehrere Jahr (2022-2024), sowie der Gesamtberücksichtigung aller Ortsteile von Haltern am See (Stadtkern und umliegende Ortsteile), bestimmt und angesetzt.

Im Grundstücksmarktbericht des örtlichen Gutachterausschusses sind die aufgrund einer Kaufpreisanalyse abgeleiteten Erfahrungswerte für Marktanpassungsfaktoren in der Stadt Haltern am See in Abhängigkeit zum vorläufigen Sachwert angegeben (vgl. GMB 2025, Seite 55. Danach werden Kaufpreise unter zusätzlicher Berücksichtigung der eingeschätzten Marktgängigkeit und der vorgenannten Einflussfaktoren des Bewertungsobjektes für gleichartige Grundstücke in der Region rd. 10 % unterhalb des ermittelten vorläufigen Sachwerts (d.h. des herstellungskostenorientiert berechneten Substanzwerts) angesetzt.

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24 Gutachten, Seite 35

## Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten Wertminderungen wegen zusätzlich zum Kaufpreis erforderlicher Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Bauschäden und die erforderlichen (bzw. in den Wertermittlungsansätzen als schon durchgeführt unterstellten) Modernisierungen werden nach den Erfahrungswerten auf der Grundlage für diesbezüglich notwendige Kosten marktangepasst, d. h. der hierdurch (ggf. zusätzlich "gedämpft" unter Beachtung besonderer steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten) eintretenden Wertminderungen guantifiziert.

## 4.5 Ertragswertermittlung

## 4.5.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 - 34 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (ins Besondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als Rohertrag bezeichnet. Maßgeblich für den (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der Reinertrag. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (Bewirtschaftungskosten).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als Rentenbarwert durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (ins Besondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z.B. Anpflanzungen) darstellt. Der Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) Restnutzungsdauer der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der Bodenwert ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i.d.R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatz bestimmt. Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.

Der auf die baulichen und sonstigen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz "(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks" abzüglich "Reinertragsanteil des Grund und Bodens".

Der vorläufige Ertragswert der baulichen Anlagen wird durch Kapitalisierung (d.h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von "Bodenwert" und "vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen" zusammen.

Ggf. bestehende besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See

Das Ertragswertverfahren stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes einen Kaufpreisvergleich im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

# 4.5.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

# Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung nachhaltig erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (ins Besondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

## Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstige Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d.h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

# Ertragswert/Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

## Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d.h. dem Verkehrswert entspricht.

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24 Holtweg 26 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 37

Der Liegenschaftszinssatz ist demzufolge der Marktanpassungsfaktor des Ertragswertverfahrens. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt sind.

## Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Dies wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude wird fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

# Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z.B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

## Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i.d.R. bereits von Anfang an anhaften – z.B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i.d.R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschaden-Sachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhende Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technische, chemische Funktionsprüfungen, Vorplanungen und Kostenschätzung angesetzt sind.

# Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See

# 4.5.3 Ertragswertberechnung

| Gebäude  | Mieteinheit   | Fläche    | Anzahl  | marktüblich erzielbare Nettokaltmiete |           |          |
|----------|---------------|-----------|---------|---------------------------------------|-----------|----------|
|          |               |           |         |                                       | monatlich | jährlich |
|          |               | (m²)      | (Stck.) | (€/m²)                                | (€)       | (€)      |
| Wohnhaus | Wohneinheit 1 | 99,18     |         | 6,85                                  | 679,38    | 8.152,56 |
| Wohnhaus | Wohneinheit 2 | 90,90     |         | 6,85                                  | 622,67    | 7.472,04 |
| Garage   | Einstellplatz |           | 1       |                                       | 45,00     | 540,00   |
| Summe    | 1.347,05      | 16.164,60 |         |                                       |           |          |

Das Bewertungsobjekt ist zum Wertermittlungsstichtag nicht vermietet, sondern von einem Miteigentümer eigen genutzt. Die Ertragswertermittlung wird auf der Grundlage der marktüblich erzielbaren Nettokaltmiete durchgeführt.

| Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)   |     | 16.164,60 €  |
|--|-----|--------------|
| Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters) (23,85 % der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmiete) | _   | 3.855,41 €   |
| jährlicher Reinertrag  | =   | 12.309,19 €  |
| Reinertragsanteil des Bodens<br>1,2 % von 207.6300,00 € (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert)                        |     | 2.491,20 €   |
| Ertrag der baulichen und sonstigen Anlagen   | =   | 9.817,99 €   |
| <b>Kapitalisierungsfaktor</b> (gem. § 34 ImmoWertV 21) bei p = <b>1,2</b> % Liegenschaftszinssatz                  |     |              |
| und n = <b>21</b> Jahren Restnutzungsdauer   | ×   | 18,466       |
| vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen  | =   | 181.299,00 € |
| Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)   | _+  | 207.600,00 € |
| vorläufiger Ertragswert  | =   | 388.899,00 € |
| marktübliche Zu- oder Abschläge  |     | 0,00 €       |
| marktangepasster vorläufiger Ertragswert   | =   | 388.899,00 € |
| besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale  |     |              |
| Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten  |     | 10.000,00€   |
|  | =   | 378.899,00 € |
| Ertragswert  | rd. | 379.000,00 € |

# 4.5.4 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung

# Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohnflächen wurden von mir aus den Bauakten der Stadt Haltern am See übernommen. Die Berechnungen können demzufolge teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften (WoFIV; II. BV; DIN 283; DIN 277) oder, falls kein örtliches Aufmaß erfolgte, von den örtlichen Maßen abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

#### Marktübliche Nettokaltmiete

Die marktübliche Nettokaltmiete, die in vorstehender Ertragswertberechnung Anwendung gefunden hat, wurde auf Grundlage des zum Wertermittlungsstichtag gültigen Mietspiegels der Stadt Haltern am See (Stand 25.11.2024) ermittelt.

## Wohnungsmiete

| Einflussgrößen  | Wert der<br>Einflussgrößen | Mietwert      |
|---|----------------------------|---------------|
| Basismiete aus Tabelle: Baualtersklasse, Gruppe III, Wohnungen in Gebäuden, die zwischen 1961 bis 1969 bezugsfertig wurden, normale Wohnlage, Mittelwert wegen Baujahr 1966 |                            | 6,37 €/m²     |
| Zuschlag für Zweifamilienhaus   | + 2,5 %                    |               |
| Zuschlag für Gartennutzung  | + 5 %                      |               |
| Summe der Zu- und Abschläge:  | + 7,5 %                    | + 0,48 €/m²   |
| Mietwert laut Mietspiegel:  |                            | rd. 6,85 €/m² |

## Miete der Garage

Bei der Garage wurde ein Mietwert in Höhe von 45,00 €/Mon. als marktüblich angenommen.

## Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

# Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf die Einheit [€/m²] Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dabei wurde darauf geachtet, dass das Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt. Die Bewirtschaftungskosten basieren auf der II. Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2015, aktualisiert gemäß Anlage 3 ImmoWertV 21 auf den 01.01.2025.

Die Bewirtschaftungskosten setzen sich zusammen aus Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten und Mietausfallwagnis.

# Verwaltungskosten

Wohnungen (bei Eigenheimen und Kleinsiedlungen je Wohngebäude): 359,00 €/Jahr Garagen oder ähnliche Einstellplätze: 47,00 €/Jahr

Instandhaltungskosten

Wohneinheiten: 14,00 €/m² Wohnfläche pro Jahr

Garagen: 106,00 €/Garage pro Jahr

Bewertungsobjekt: Freistehendes Zweifamilienhaus mit Garage

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See

Gutachten. Seite 40

## Mietausfallwagnis

Mietwohn- und gemischt genutzte Grundstücke: 2 % der Nettokaltmiete

Angesetzte Verwaltungskosten:

| Wohn-/Nutzungsart                    | Anzahl  | Kostenansatz |                |   | Summe:   |
|--------------------------------------|---------|--------------|----------------|---|----------|
| Wohnung                              | 2 Stck. | х            | 359,00 €/Stck. | = | 718,00 € |
| Garagen oder ähnliche Einstellplätze | 1 Stck. | х            | 47,00 €/Stck.  | = | 47,00 €  |
|                                      |         |              |                | Σ | 765.00 € |

Angesetzte Instandhaltungskosten:

| Wohn-/Nutzungsart | Anzahl                |   | Kostenansatz   |   | Summe:     |
|-------------------|-----------------------|---|----------------|---|------------|
| Wohnung           | 190,08 m <sup>2</sup> | х | 14,00 €/m²     | = | 2.661,12 € |
| Garagen           | 1 Stck.               | х | 106,00 €/Stck. | = | 106,00 €   |
| •                 | ·                     |   |                | Σ | 2.767,12 € |

Angesetztes Mietausfallwagnis:

| Wohn-/Nutzungsart        | Ansatz |   | Kostenansatz |   | Summe:   |
|--------------------------|--------|---|--------------|---|----------|
| Wohn- und Mischnutzungen | 2 %    | х | 16.164,60 €  |   | 323,29 € |
| -                        |        |   |              | Σ | 323,29 € |

## Summe Bewirtschaftungskosten:

3.855,41 €

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

## prozentualer Anteil vom Rohertrag

23.85 %

## Liegenschaftszinssatz

Der örtliche Gutachterausschuss hat für die Gebäudegruppe der Ein- und Zweifamilienhäuser keine Liegenschaftszinssätze abgeleitet, daher wurden benachbarten Lagen herangezogen. Der objektartenspezifische Liegenschaftszinssatz wird auf der Grundlage der Angaben des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl unter Berücksichtigung der zu erwartenden Restnutzungsdauer und der eingeschätzten Marktgängigkeit des Bewertungsobjektes berücksichtigt. Der regionale Liegenschaftszinssatz für Ein- und Zweifamilienhäuser wurde im Grundstücksmarktbericht für die Städte Dorsten und Marl mit 1,6 % angegeben. Aufgrund der Lage im Stadtgebiet Haltern am See und der kurzen Restnutzungsdauer wird ein Liegenschaftszinssatz in Höhe von 1,2 % für marktgerecht angenommen.

## Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Liegenschaftszinssatzes in vereinzelten Bewertungsfällen auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund kann zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich werden.

## Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24 Gutachten. Seite 41

# Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d.h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden. Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen wird das in Anlage 2 der ImmoWertV 21 beschriebene Modell angewendet.

# Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

# 4.6 Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen

# 4.6.1 Bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Der Abschnitt "Wahl der Wertermittlungsverfahren" dieses Verkehrswertgutachten enthält die Begründung für die Wahl der in diesem Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren. Dort ist auch erläutert, dass sowohl das Vergleichswert-, das Ertragswert- als auch das Sachwertverfahren auf für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen (Vergleichspreisen) basieren und deshalb Vergleichswertverfahren, d.h. verfahrensmäßige Umsetzungen von Preisvergleichen sind. Alle Verfahren führen deshalb gleichermaßen in die Nähe des Verkehrswerts.

Wie geeignet das jeweilige Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswerts ist, hängt dabei entscheidend von zwei Faktoren ab:

- a) von der Art des zu bewertenden Objekts (übliche Nutzung; vorrangig rendite- oder substanzwertorientierte Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) und
- b) von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten.

# 4.6.2 Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen üblicherweise als Eigennutzungsobjekt erworben.

Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb vorrangig an den in die Sachwertermittlung einfließenden Faktoren. Der Verkehrswert wird deshalb vorrangig aus dem ermittelten Sachwert abgeleitet.

Grundsätzlich sind bei jeder Immobilieninvestition auch die Aspekte des Ertragswertverfahrens (eingesparte Miete, steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten und demzufolge eingesparte Steuern) von Interesse. Zudem stehen die für eine marktkonforme Ertragswertermittlung (Liegenschaftszinssatz und nachhaltige Mieten) erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Ertragswertverfahren wurde deshalb stützend angewendet.

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24 Holtweg 26 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 42

# 4.6.3 Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse

Der Sachwert wurde mit rd. **383.000,00 €**,

rd. **379.000,00 €** ermittelt. der Ertragswert mit

# 4.6.4 Gewichtung der Verfahrensergebnisse

Da mehrere Wertermittlungsverfahren herangezogen wurden, ist der Verkehrswert aus den Ergebnissen dieser Verfahren unter Würdigung (d.h. Gewichtung) der Aussagefähigkeit abzuleiten.

Die Aussagefähigkeit (das Gewicht) des jeweiligen Verfahrensergebnisses wird dabei wesentlich von den für die zu bewertende Objektart im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Preisbildungsmechanismen und von der mit dem jeweiligen Wertermittlungsverfahren erreichbaren Ergebniszuverlässigkeit bestimmt.

Bei dem Bewertungsgrundstück handelt es sich um ein üblicherweise zur Eigennutzung bestimmtes Obiekt.

Bezüglich der zu bewertenden Objektart wird deshalb dem Sachwert das Gewicht 1,0 [a] und dem Ertragswert das Gewicht 0,7 [c] beigemessen.

Die zur marktkonformen Wertermittlung erforderlichen Daten standen für das Sachwertverfahren in guter Qualität (Bauzeichnungen, regionaler Sachwertfaktor) und für die Ertragswertermittlung in befriedigender Qualität (Wohn- und Nutzflächenberechnungen, örtlicher Mietspiegel, kein regionaler Liegenschaftszinssatz) zur Verfügung.

Bezüglich der erreichten Marktkonformität der Verfahrensergebnisse wird deshalb dem Sachwertverfahren das Gewicht 1,0 [b] und dem Ertragswertverfahren das Gewicht 0,7 [d] beigemessen.

Insgesamt erhalten somit das Sachwertverfahren das Gewicht 1,0 (a) x 1,0 (b) = 1,00 und das Ertragswertverfahren das Gewicht 0.7 (c) x 0.7 (d) = 0.49.

Das gewogene Mittel aus den im Vorabschnitt zusammengestellten Verfahrensergebnissen beträgt:  $[383.000,00 \in x \ 1,00 + 379.000,00 \in x \ 0,49] / 1,49 = 381.684,56 \in$ 

# 4.6.1 Sicherheitsabschlag wegen fehlender Innenbesichtigung

Der Verkehrswert wurde für dieses Bewertungsobjekt ausschließlich für den Wertermittlungsstichtag und den angegebenen Zweck ermittelt. Auf Grund der Außenbesichtigung mit schlechter Einsehbarkeit des Bewertungsobjekts, mussten Annahmen beim Ausstattungsstandard, Zustand der Räume und den technischen Anlagen getroffen werden.

Es wurde ein überwiegend mittlerer Ausstattungsstandard unterstellt. Beim Zustand der Räume und der technischen Anlagen wurde ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 15 % des vorläufigen Sachwertes der baulichen Anlagen aus dem favorisierten Sachwertverfahren vorgenommen.

Sicherheitsabschlag = 229.142,95 € x 0,15 = 34.371,44 €

Verkehrswert unter Berücksichtigung des Sicherheitsabschlages beträgt demnach:

 $381.684,56 \in -34.371,44 \in = 347.313,12 \in \text{rd. } 347.000,00 \in$ 

Bewertungsobjekt: Freistehendes Zweifamilienhaus mit Garage

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24 Holtweg 26 in 45721 Haltern am See Gutachten. Seite 43

## 4.6.2 Verkehrswert

## Grundstücksdaten:

| Grundbuch, Gebäude- und Freifläche, Holtweg 26 |                      |                       |  |  |  |  |
|--|----------------------|-----------------------|--|--|--|--|
| <b>Grundbuch</b><br>Haltern                    | <b>Blatt</b><br>4021 | <b>lfd. Nr.:</b><br>5 |  |  |  |  |
| Gemarkung<br>Haltern                           | <b>Flur</b><br>87    | Flurstück<br>388      | <b>Fläche:</b><br>1.025 m <sup>2</sup> |  |  |  |

Der Verkehrswert (i.S.d. § 194 Baugesetzbuch) des mit einem Zweifamilienhaus mit Garage bebauten Grundstücks Gemarkung Haltern, Flur 87, Flurstück 388, Gebäude- und Freifläche, Holtweg 26 in 45721 Haltern am See, wurde entsprechend der in den Vorabschnitten ermittelten gewogenen Mittel aus Sachund Ertragswert zum Wertermittlungsstichtag 23.05.2025 mit rd.

# 347.000.00 €

(in Worten: dreihundertsiebenundvierzigtausend Euro)

geschätzt.

Die Innenbesichtigung wurde seitens der Eigentümer nicht ermöglicht. Die Bewertung erfolgte daher nach dem äußeren Anschein. In der Wertermittlung wurde die fehlende Innenbesichtigung durch einen Risikoabschlag berücksichtigt.

Als Sachverständiger bescheinige ich durch meine Unterschrift zugleich, dass mir keine Ablehnungsgründe bekannt sind, aus denen ich als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig bin oder meinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Marl, den 23. Juni 2025 Dipl.-Ing. (FH) Volker Rüping

Tel.: 02365 2045425

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See

Gutachten, Seite 44

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

Tel.: 02365 2045425

# Hinweise zum Urheberschutz und zur Haftung

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Sachverständigen gestattet.

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswerts. Die sonstigen Beschreibungen und Ergebnisse unterliegen nicht der Haftung.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, sofern der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreters und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftragnehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt.

Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen bzw. ist für jeden Einzelfall auf maximal 300.000,00 EUR begrenzt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z.B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u.ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.

Ein einmaliger Ausdruck eventueller im Internet veröffentlichten PDF-Dateien ist nur zur Eigennutzung erlaubt. Veräußerungen der Ausdrucke oder monetäre Verwertung des Inhalts sind untersagt.

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See

Gutachten. Seite 45

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

# Literatur, Arbeitsmittel, Rechtsgrundlagen

# 5.1 Verwendete Wertermittlungsliteratur

- [1] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Stand 2025
- [2] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Stand 2025
- [3] Kleiber, Wolfgang und Simon, Jürgen:

Verkehrswertermittlung von Grundstücken, 5. Auflage, Bundesanzeiger Verlag, Köln

# 5.2 Verwendete Arbeitsmittel bzw. Informationsquellen

# [a] Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Recklinghausen, in der Stadt Castrop-Rauxel und in der Stadt Herten

Grundstücksmarktbericht 2025 für die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Herten, Oer-Erkenschwick, Waltrop

# [b] Stadt Haltern am See

Mietspiegel für nicht preisgebundene Wohnungen in der Stadt Haltern am See, Stand 25.11.2024

#### 5.3 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

#### BauGB:

Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBI. 2023 Nr. 221)

#### BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)

# BauO NRW (Landesbauordnung NRW)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 01. Januar 2024

# ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBI. I S. 2805)

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBI. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 72)

## GEG:

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 08. August 2020 (BGBI. I S. 1728)

# II. BV:

Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) vom 17. Oktober 1957 (BGBI I S. 1719), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBI. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBI. IS. 2614)

Bewertungsobjekt: Freistehendes Zweifamilienhaus mit Garage

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See

## WoFIV:

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)

Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24

Gutachten, Seite 46

Tel.: 02365 2045425

# ZVG:

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2606)

Bewertungsobjekt: Freistehendes Zweifamilienhaus mit Garage Geschäfts-Nr.: 032 K 025/24 Gutachten, Seite 47

Holtweg 26 in 45721 Haltern am See

# Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Straßenkarte im Maßstab 1:150000

Anlage 2: Stadtplan im Maßstab 1:20000

Anlage 3: Auszug aus der Flurkarte von Haltern am See

Anlage 4: Außenaufnahmen

Anlage 5: Bauzeichnungen

Anlage 6: Baubeschreibung

Anlage 7: Berechnung der Wohnflächen

Anlage 8: Berechnung der Brutto-Grundflächen

Anlage 9: Amtliche Auskünfte

Tel.: 02365 2045425